



BEREITSCHAFTEN

Ordnung der Bereitschaften in Hessen, inkl. Anlagen (o~~a~~BH)

Inhaltsübersicht

Ordnung der Bereitschaften in Hessen & Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Bereitschaft	5
3. Struktur der Bereitschaften	7
4. Mitwirkung in den Bereitschaften	8
5. Gremien der Bereitschaften	16
6. Leitung und Führung der Bereitschaften	22
7. Zusammenwirken mit anderen im Deutschen Roten Kreuz	27
8. Ausbildung	28
9. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen	29

Anlage Strukturen	31
--------------------------	----

Anlage Wahlen und Ernennungen	38
--------------------------------------	----

Anlage Verhaltens-Kodex	45
--------------------------------	----

Ordnung der Bereitschaften in Hessen mit Anlagen



In diesem Dokument sind mehrere Regelwerke, mit unterschiedlichen Beschlusswegen zusammengefasst:

1. **Die Ordnung der Bereitschaften in Hessen** steht im linken Feld des ersten Abschnitts. Sie baut auf die Vorgaben des Bundesverbandes (Stand 2024) auf und ist:
 - beschlossen durch den Landesausschuss der Bereitschaften am 20. März 2021;
 - genehmigt durch die Landesversammlung am 6. November 2021;
 - redaktionell geändert durch die Landesbereitschaftsleitung am 24. September 2024.
2. **Die Ausführungsbestimmungen** stehen im rechten Feld des ersten Abschnitts und sind:
 - beschlossen durch die Landesbereitschaftsleitung am 25. Oktober 2024,
 - zur Kenntnis genommen durch den Landesausschuss am 11. November 2024.
3. **Die Anlage Strukturen** bildet den 2. Abschnitt und ist:
 - beschlossen durch den Landesausschuss der Bereitschaften am 24. Oktober 2024,
 - genehmigt durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst am 11. November 2024.
4. **Die Anlage Wahlen und Ernennungen** bildet den 3. Abschnitt und ist:
 - beschlossen durch den Landesausschuss der Bereitschaften am 24. Oktober 2024,
 - genehmigt durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst am 11. November 2024.
5. **Die Anlage Verhaltens-Kodex** bildet den 4. Abschnitt und ist:
 - beschlossen durch den Landesausschuss der Bereitschaften am 24. Oktober 2024,
 - genehmigt durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst am 11. November 2024.

In den folgenden Regularien verwenden wir, analog zur LV-Satzung, die männliche Sprachform, dieses schließt alle anderen Sprachformen mit ein, wenn nicht explizit die einzelnen Geschlechter genannt sind.

Redaktionelle Änderungen (Rechtschreibung, Grammatik und Begriffsänderungen) in allen Regelwerken können von der Landesbereitschaftsleitung ohne weitere Beschlüsse vorgenommen werden:

- Gemäß Beschluss der Landesbereitschaftsleitung vom 13. August 2024 wurde, basierend auf den Beschlüssen des Bundesverbandes im Jahr 2024, in der Ordnung das Aufgabenfeld Suchdienst in Personenauskunft umbenannt und das neue Erscheinungsbild umgesetzt.
- Gemäß Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften wurde durch die Landesbereitschaftsleitung am 24. September 2024 die Genderung gemäß der o.g. Haltung angepasst.

Bedeutung der Farben

Grau hinterlegt	Verbindliche Vorgabe durch den Bundesverband
Normale Schrift	vom Bundesverband empfohlener Text
<i>Kursive Schrift</i>	für Hessen formulierter bzw. umformulierter Text
Gelb hinterlegt	Geänderter Text
Blau hinterlegt	Redaktionelle Änderung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2. Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4. Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5. Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitglied-führenden Verbände.

Sind nach §16.3 bundesweit für alle Gemeinschaften als verbindliche Regelung beschlossen.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben*.

[*Fußnote: sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.]

1.6. Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7. Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8. Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9. Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10. Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen,

Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11. Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12. Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13. Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14. Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Bereitschaft

Eine Bereitschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung der Rotkreuzgemeinschaft „Bereitschaften“ gemeinsam formieren und als Bereitschaft anerkannt werden.

2.1. Mitwirkende in den Bereitschaften

Zugehörige zur Gemeinschaft Bereitschaften engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung. Sie werden in dieser Ordnung als „Bereitschaftsmitglieder“ bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzungen der Mitgliedsverbände geregelt.

In den Bereitschaften können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ehrenamtlich tätig sein. *Minderjährige* im Alter von 12 bis 16 Jahren können sich als Anwärter auf eine Mitgliedschaft einer Bereitschaft anschließen, wenn es vor Ort keine Jugendrotkreuz-Gruppe gibt, oder die *JRK-Kreisleitung zustimmt*. Näheres regelt die Anlage **Strukturen**.

Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft.

Ab hier beginnen die spezifischen Regelungen der Bereitschaften.

2.2. Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz

Die Bereitschaften sind die Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Aufgabenschwerpunkt im Bevölkerungsschutz.

Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Bereitschaften sind die Statuten der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Aus diesen Statuten der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuzgesellschaft.

2.3. Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften

Die Bereitschaften wirken maßgeblich bei der Gestaltung und Umsetzung des „Komplexen Hilfeleistungssystems“ im Deutschen Roten Kreuz mit.

Die Bereitschaften unterstützen das Deutsche Rote Kreuz bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben. Die Weltkernaufgaben sind zurzeit Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung.

Die Bereitschaften haben folgende vier Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuungsdienst
- Sanitätsdienst
- Personenauskunft
- Vernetzung vor Ort

Die Bereitschaften nehmen diese Aufgabenschwerpunkte nach den jeweils gültigen Vorgaben für die Struktur und die Mindeststandards wahr. Die Bereitschaften bieten die vier Aufgabenschwerpunkte flächendeckend an. Das heißt, in jedem Kreisverband sollen diese vier Aufgabenschwerpunkte abgedeckt sein.

Die Gemeinschaft Bereitschaften sorgt dafür, dass es die Leistungsangebote *aller* vier Aufgabenschwerpunkte im eigenen Kreisverband gibt.

Zusätzliche Aufgabenschwerpunkte können auf der Ebene der Landesverbände für die Gemeinschaft Bereitschaften festgelegt werden.

2.4. Weitere Aufgaben

Eine Bereitschaft kann mit Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene, über die in Ziffer 2.3 genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen.

Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwendig,
- die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben oder
- die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

Näheres regelt die Anlage **Strukturen**

Siehe Strategisches Konzept: Das Komplexe Hilfeleistungssystem

Strategie der Bereitschaften: Die Aufgaben der Bereitschaften: Schwerpunkte setzen – Profil schärfen.

Personenauskunft war Suchdienst.

Entweder durch eigene Strukturen oder Kooperationsvereinbarungen.

3. Struktur der Bereitschaften

3.1. Gründung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben der Bereitschaften nach Ziffer 2.3 oder 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen durchzuführen. Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand/Präsidium der zuständigen Verbandstufe und wird mit der Zustimmung der übergeordneten Bereitschaftsleitung wirksam.

3.2. Name einer Bereitschaft

Der Name einer Bereitschaft muss eindeutig sein, einen Bezug zum DRK und dem Verbandsgebiet, in dem die Zuständigkeit besteht, haben.

3.3. Bereitschaften in jedem Ort

In jedem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes soll es mindestens eine Bereitschaft geben.

In Kreisverbänden muss es mindestens eine Bereitschaft geben.

3.4. Auflösung einer Bereitschaft

Die Auflösung einer Bereitschaft aus wichtigem Grund und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen ist möglich. Die Auflösung wird erst mit Beschluss des Kreisausschusses der Bereitschaften nach vorheriger Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung wirksam.

3.5. Gruppen

Gruppen können gebildet werden:

- innerhalb einer Bereitschaft,
- bereitschaftsübergreifend,
- auf jeder Verbandsebene.

Die Bildung einer Gruppe kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren:

- inhaltlich oder zeitlich begrenzte satzungsgemäße Aufgaben,
- an Personengruppen,
- oder Mitwirkungsformen.

Die Gründung einer Gruppe wird mit der Zustimmung der jeweiligen Bereitschaftsleitung wirksam.

Der Name einer Gruppe muss eindeutig sein, einen Bezug zum DRK, der Bereitschaft, zu der die Gruppe gehört und der Aufgabe haben.

3.6. Einsatzformationen

Das Deutsche Rote Kreuz bildet auf Kreis-, Landes- und Bundesverbandsebene Einsatzformationen. Einsatzformationen wirken im System von Bevölkerungsschutz und internationaler Katastrophenhilfe mit. Einsatzformationen der Bereitschaften bestehen aus aktiven Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von aktiven Angehörigen anderer Gemeinschaften in Einsatzformationen der Bereitschaften ist möglich, sofern die Angehörigen der anderen Gemeinschaften die Anforderungen der Gemeinschaften der Bereitschaften für eine Mitwirkung erfüllen.

Solche Gruppen sind beispielsweise die Einsatzreserve und die Alters- und Ehrenkameradschaft.

Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Qualifikation. Der Bundesverband und die Landesverbände treffen Regelungen über Stärke, Gliederung, Ausstattung und weitere Merkmale dieser Einsatzformationen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Für Minderjährige ist die Teilnahme an gefahrgeneigten Einsätzen davon ausgeschlossen.

Näheres regelt die Anlage **Strukturen**.

3.7. Organisation

3.7.1. Leitung der Bereitschaften

Jede Bereitschaft hat eine Bereitschaftsleitung. Die Bereitschaftsleitung ist für die umfängliche Aufgabenerledigung in der Bereitschaft verantwortlich.

Auf jeder Verbandsebene haben die Bereitschaften eine eigene Leitung. Diese ist für die umfängliche Aufgabenerledigung auf der jeweiligen Verbandsebene verantwortlich. Die Aufgabenerledigung richtet sich nach dem vom Bundesausschuss der Bereitschaften beschlossenen Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte, sowie den nachgeordneten Regelungen zu dieser Ordnung.

3.7.2. Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene

Die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist über die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln. Die zuständigen Leitungsgremien der Bereitschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlüsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Bereitschaften betreffen. Es gelten die von den zuständigen Organen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

3.7.3. Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf Kreis-, Landes- und Bundesverbandsebene eigene Gremien. Die Bereitschaften können auch auf Ortsebene Gremien bilden, wenn es in einem Ortsverein mehrere Bereitschaften gibt.

4. Mitwirkung in den Bereitschaften

4.1. Formen der Mitwirkung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften gibt es verschiedene Mitwirkungsformen. Mitwirkungsformen sind beispielsweise

- Bereitschaftsmitglieder
- Frei Mitarbeitende
- Registrierte freiwillige Helfende

Sie dürfen von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer gesundheitlichen Eignung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden

Zu beachten: Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Bereitschaftsleitung besteht aus den gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern, sowie den Stellvertretungen.

Siehe: Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

4.1.1. Bereitschaftsmitglieder

Bereitschaftsmitglieder nehmen dauerhaft und zeitlich unbefristet an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften teil. Dabei sind der Ausbildungsstand, ihre gesundheitliche Eignung und ihre persönliche Situation zu beachten. Bereitschaftsmitglieder sind Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Mitgliedschaft wird über die Regelungen der jeweiligen Satzung vermittelt. Den Bereitschaftsmitgliedern stehen alle satzungsgemäßen Rechte zu. Sie können Bereitschaftsleitungen wählen oder selbst in eine Bereitschaftsleitung gewählt werden.

Tätigkeitsprofile

Es gibt für Bereitschaftsmitglieder zwei Tätigkeitsprofile:

- Das Bereitschaftsmitglied nimmt Aufgaben wahr, für die die Qualifikation in der Ausbildungsordnung oder sonstigen Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes festgelegt ist. Eine Anerkennung von extern absolvierten Ausbildungen ist möglich.
- Das Bereitschaftsmitglied nimmt bestimmte, abgegrenzte Aufgaben wahr. Die notwendige Qualifikation bezieht sich auf diese Aufgaben. Diese Qualifikation wird entweder bereits außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes erworben und vom Bereitschaftsmitglied „mitgebracht“ oder sie wird durch Unterweisung und Einweisung in die Aufgabe vom Deutschen Roten Kreuz vermittelt.

Die Tätigkeiten von Bereitschaftsmitgliedern können durch Stellenbeschreibungen beschrieben werden.

Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft

Antrag auf Mitgliedschaft

Ein *Anwärter* stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft.

Probezeit

Mit Abgabe des schriftlichen Antrags beginnt eine Probezeit. Diese Probezeit dauert in der Regel ein halbes Jahr. Auf die Probezeit kann bei einem Wechsel aus einer der anderen Gemeinschaften oder bei Wohnortwechsel oder bei der Übernahme eines frei Mitarbeitenden ganz oder teilweise verzichtet werden.

Bei Jugendlichen ab 12 Jahren endet die Probezeit frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres. In der Probezeit lernen sich *der Anwärter* und die Bereitschaftsmitglieder kennen. *Der Anwärter* soll in der Probezeit herausfinden, ob *ihm* die ehrenamtliche Tätigkeit gefällt. Er soll auch herausfinden, ob *er* bei dieser Bereitschaft Mitglied sein möchte. Die Bereitschaftsmitglieder sollen in der Probezeit herausfinden, ob sie *den Anwärter* als Mitglied in der Bereitschaft haben möchten.

Rechte und Pflichten während der Probezeit

Anwärter haben während der Probezeit die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Siehe: Strategie der Bereitschaften
Personalstrategie - Handlungshilfen
„Erleichterter Zugang“

Im Normalfall entscheidet hierüber
die Bereitschaftsleitung

Aufnahme als Bereitschaftsmitglied

Die Probezeit endet nach einem halben Jahr. *Der Anwärter* wird danach automatisch Bereitschaftsmitglied, sofern sich in der Probezeit keine Ablehnungsgründe ergeben. In begründeten Fällen kann die Probezeit um maximal sechs Monate verlängert werden. Den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regelt die jeweilige Satzung des Verbandes.

Ablehnung des Aufnahme-Antrages als Bereitschaftsmitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Bereitschaftsmitglied kann innerhalb der Probezeit abgelehnt werden. In die Entscheidung können die Bereitschaftsmitglieder durch die Bereitschaftsleitung einbezogen werden.

Die Ablehnungsgründe *sollten sich an der nachfolgenden Liste orientieren*:

- *Der Anwärter* ist körperlich oder geistig nicht in der Lage, die Aufgaben der Bereitschaften auszuüben.
- Er hat bis zum Ende der Probezeit keine Erste-Hilfe-Ausbildung abgeschlossen.
- Er hat sich nicht bereit erklärt, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- Die Persönlichkeit und das Verhalten *des Anwärters* lassen nicht erwarten, dass *er* die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen wird.

Die Ablehnung des Antrags teilt die Bereitschaftsleitung *dem Anwärter* schriftlich mit.

Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft

Die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft endet durch

- Austritt aus der Bereitschaft,
- Ausschluss aus der Bereitschaft,
- Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz,
- Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz
- *Tod des Mitglieds.*

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Bereitschaftsmitglied sich über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an der Aufgabenerledigung der Bereitschaft beteiligt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Bereitschaftsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn das Bereitschaftsmitglied auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist oder *der Einsatzreserve bzw. der Alters- und Ehrenkameradschaft* angehört oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

Ausschluss aus einer Bereitschaft

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft „Bereitschaften“ ist als Maßnahme eines Disziplinarverfahrens nach der **“Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“** möglich. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz bleibt davon unberührt und richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

Entscheidung der Bereitschaftsleitung im Benehmen mit der Kreisbereitschaftsleitung.

Entscheidung der Bereitschaftsleitung im Einvernehmen mit der Kreisbereitschaftsleitung.

Als Aufgabenerledigung gilt: Mitwirkung bei Einsätzen, Teilnahme an Lehrgängen, Teilnahme an Ausbildungsterminen.

= OBBD

Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft des Roten Kreuzes. Probezeiten, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

Rechte

- Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung.
- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Tragen der Dienst- und Schutzbekleidung (Einsatzbekleidung), näheres regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Versicherungsschutz nach Ziffer 1.10 Absatz 2 (Allgemeine Grundsätze)
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen in diesen Unterlagen zu äußern.

Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.

- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

4.1.2. Frei Mitarbeitende

Frei Mitarbeitende arbeiten in konkreten Aufgaben und Projekten an den Aufgaben und Zielen der Bereitschaften mit.

Frei Mitarbeitende sind keine Bereitschaftsmitglieder. Ihre Mitarbeit ist nicht auf Dauer ausgelegt. Ihre Ausbildung orientiert sich an der Aufgabe oder am Projekt.

Antrag auf freie Mitarbeit

Eine interessierte Person stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft.

Annahme des Antrags auf freie Mitarbeit

Der Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft kann durch die Bereitschaftsleitung angenommen werden. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung über die Einsatzfähigkeit. Die Bereitschaftsleitung und die interessierte Person entscheiden über den Umfang der freien Mitarbeit. Die frei Mitarbeitende Person und die Bereitschaftsleitung schließen eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben und den Zeitraum der freien Mitarbeit. In der schriftlichen Vereinbarung erkennt die frei Mitarbeitende Person die Grundsätze der Roten Kreuzes, die Satzung des DRK und die Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes an.

Ablehnung des Antrags auf freie Mitarbeit

Die Bereitschaftsleitung kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die interessierte Person kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen.

Ende der freien Mitarbeit

Die freie Mitarbeit endet spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der frei Mitarbeitenden Person und der Bereitschaftsleitung niedergeschrieben. Die freie Mitarbeit kann von der frei Mitarbeitenden Person jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Bereitschaftsleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die freie Mitarbeit kann von der Kreisbereitschaftsleitung nach Anhörung der zuständigen Bereitschaftsleitung beendet werden.

Rechte und Pflichten

Frei Mitarbeitende haben die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1 dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht. Die Übernahme von Führungsfunktionen durch Frei Mitarbeitende ist nicht möglich.

Bei der Einplanung als Sicherstellung von KatS Besetzungen ist die gleiche Qualifikation wie bei Bereitschaftsmitgliedern erforderlich.

Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung für Bereitschaftsmitglieder schließt die Dauer *einer vorangegangenen* freien Mitarbeit mit ein.

4.1.3. Registrierte freiwillige Helfende

Registrierte freiwillige Helfende sind Personen, die aufgrund persönlicher Qualifikation Anlass bezogen zu Hilfeleistung gerufen werden. Sie haben sich vorher hierfür beim Roten Kreuz registrieren lassen und sind keine Bereitschaftsmitglieder und keine frei Mitarbeitenden. Registrierte freiwillige Helfende können bereits im Vorfeld auf einen Einsatz vorbereitet werden. Ihre rotkreuzspezifische Ausbildung oder Anleitung ist auf die Unterstützungstätigkeiten angepasst. Die registrierten freiwillig Helfenden werden durch das Deutsche Rote Kreuz im Einsatzfall versichert. Ihre Mitwirkung erfolgt rein ehrenamtlich und freiwillig.

Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten, Ausfallkosten, Aufwands- oder anderen Erstattungen.

4.2. Ungebunden Helfende (Spontanhelfende)

Ungebunden Helfende *arbeiten* eigenständig, um anderen in einer Notlage zu helfen. Sie sind nicht als Mitglieder einer Organisation des Katastrophenschutzes im Einsatz und sie mobilisieren sich bzw. koordinieren ihre Hilfstätigkeiten selbstständig.

Ungebunden Helfende sind deshalb nicht von dieser Ordnung erfasst.

4.3. Gesundheitsvorsorge

4.3.1. Überwachung des Gesundheitszustandes

Die Gesundheit der Bereitschaftsmitglieder, Anwärter und der frei Mitarbeitenden wird überwacht. Die Verantwortung trägt der zuständige Rotkreuz-Arzt.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes geschieht entsprechend den Tätigkeiten. Die Überwachung des Gesundheitszustandes soll vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

Untersuchung vor Aufnahme als Mitglied einer Bereitschaft

Anwärter für eine Mitgliedschaft in der Bereitschaft haben sich vor ihrer Aufnahme in die Bereitschaft von einem Arzt die gesundheitliche Eignung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung muss gemäß den einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt sein.

Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Soweit nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Tätigkeitsbereichen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, sind diese durch hierfür gesondert berechnete Ärzte entsprechend den BG-Vorschriften durchzuführen. Gleichrangige Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Regelmäßige Untersuchung

Bereitschaftsmitglieder sollen sich mindestens alle fünf Jahre die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung ihrer Rotkreuztätigkeiten bescheinigen lassen. Die Bescheinigung muss gemäß den einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes *erfolgen*. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Verkürzte Untersuchungszeiträume

Für Bereitschaftsmitglieder, die die Altersgrenze *für die* Regelaltersrente überschritten haben, sind kürzere Untersuchungszeiträume auf begründete Anweisung eines Arztes möglich.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Eine Person kann gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Verwendungsmöglichkeiten der Person im Rotkreuz-Dienst bedeuten.

Hat eine Person solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dann muss sie dies dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und der zuständigen Leitungskraft unverzüglich mitteilen.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in den Personalunterlagen zu vermerken. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Kosten der Untersuchung

Die Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

4.3.2. Persönliche Schutzausstattung

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

4.4. Gleichzeitige Mitwirkung

4.4.1. Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften

Die Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften Bergwacht, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist für Mitglieder der Gemeinschaft Bereitschaften nach Ziffer 1.5 der Allgemeinen Grundsätze möglich. Erwirbt ein Mitglied der Gemeinschaft Bereitschaften auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft, so unterliegt seine dortige Mitwirkung den Regelungen dieser Gemeinschaft. Das Bereitschaftsmitglied ist verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft seiner Bereitschaftsleitung anzuzeigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln, dies gilt auch für die Verplanung bei Wachdiensten. Für Verfahren nach **„Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“** ist die Gemeinschaft zuständig, die von dem Verfahren betroffen ist. Die anderen Gemeinschaften sind zu informieren.

= OBBD

4.4.2. Tätigkeit in mehreren Untergliederungen der Gemeinschaft Bereitschaften

Bereitschaftsmitglieder können und dürfen gleichzeitig in mehreren Bereitschaften tätig sein. Auch die Mitgliedschaft in mehreren Untergliederungen der Bereitschaft ist möglich.

Über die Gestaltung dieser Tätigkeiten ist das Einvernehmen zwischen dem Mitglied und allen beteiligten Leitungen der Bereitschaften zu erzielen. Dabei ist die federführende Bereitschaftsleitung und die Mitwirkung in Einsatzformationen zu regeln, dies gilt auch für die Verplanung bei Wachdiensten.

4.4.3. Mehrfache Verplanung in DRK-Einsatzstrukturen

Eine mehrfache, *im Einsatzfall konkurrierende*, Verplanung von Bereitschaftsmitgliedern in Einsatzformationen oder Einsatzführungsstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes muss vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den für die Einsatzplanung verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften erforderlich.

Siehe entsprechende Regelung in Anlage Strukturen

4.4.4. Verplanung in anderen Einsatzstrukturen

Ein Bereitschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer gleichartigen Organisation sein. Eine mehrfache Verplanung in mehreren, *im Einsatzfall konkurrierenden*, Einsatzstrukturen sollte vermieden werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft des DRK dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Gleichartige *Einsatzstrukturen* sind *Strukturen von öffentlichen und privaten Trägern* außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind, oder sich fallweise für solche Einsätze zur Verfügung stellen.

Hinweis auf die Regelungen im Hessischen Brand- und Katastrophenschutz Gesetz (HBKG) zur Verplanung von unmittelbar an der Gefahrenabwehr Beteiligten.

4.4.5 Ausführungsbestimmungen

Näheres regelt die Anlage **Strukturen**.

4.5. Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren

Besondere Leistungen sind anzuerkennen. Die Anerkennung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann auch durch Verleihung einer Auszeichnung gezeigt werden. Für die Beantragung und Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und sonstigen Auszeichnungen gibt es gesetzliche Bestimmungen und Rotkreuz-Bestimmungen. Diese sind zu befolgen. Weitere Informationen und Bestimmungen stehen in der **„Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“**. Informationen und Bestimmungen zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die **„Dienstbekleidungsvorschrift der Bereitschaften“** und die hessische Ergänzung hierzu.

Siehe auch die allgemeine Regelung „Zusätzliche Ehrungen der hessischen Bereitschaften“.

= OBBD

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt. Die „**Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften**“ ergänzt diese Ordnung der Bereitschaften.

= OBBD

5. Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf allen Verbandsebenen Gremien.

In den Gremien werden Fragestellungen der Bereitschaften besprochen und bearbeitet. In den Gremien werden ebenso Beschlüsse vorbereitet und getroffen. Für die Gremien soll es Geschäftsordnungen geben. In einer Geschäftsordnung ist geregelt, wie die Versammlung eines Gremiums ablaufen soll. Die Gremien bestimmen selbst, wie die eigene Geschäftsordnung gestaltet ist.

*Für alle Gremien der Bereitschaften in Hessen gilt die Anlage **Wahlen und Ernennungen** und als Geschäftsordnung die hessische Mustergeschäftsordnung, oder eine nach diesem Standard beschlossene eigene Geschäftsordnung. Ergänzende Regelungen können von dem jeweiligen Gremium beschlossen werden.*

5.1. Bereitschaftsversammlung

Die Mitglieder und Anwärter, sowie die frei Mitarbeitenden einer Bereitschaft bilden die Bereitschaftsversammlung.

Aufgabenschwerpunkte in der Bereitschaft

Die Bereitschaftsversammlung entscheidet über die Aufgaben der Bereitschaft. Bei Entscheidung über die Aufgaben wählt sie aus den Aufgabenschwerpunkten aus, wie Sie in Ziffer 2 dieser Ordnung beschrieben sind. Weitere Aufgaben kann die Bereitschaft übernehmen, wenn die Bedingungen aus Ziffer 2 zutreffen.

Bei der Entscheidung über die Aufgaben der Bereitschaft ist eine Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen *Präsidium/Vorstand* und *das Einvernehmen mit* der Kreisbereitschaftsleitung erforderlich.

Wahl der Bereitschaftsleitung

In der Bereitschaftsversammlung wählen die Bereitschaftsmitglieder die Bereitschaftsleitung.

Weiterhin wählen sie die Vertretung der Bereitschaft in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften und dem Präsidium/Vorstand, wenn dieses nicht durch die Bereitschaftsleitung wahrgenommen werden kann.

Die Anwärter und die frei Mitarbeitenden dürfen *bei den Wahlen* nicht mitabstimmen.

5.2. Kreisausschuss der Bereitschaften

Es wird ein Kreisausschuss der Bereitschaften gebildet, wenn in einem Kreisverband mehrere Bereitschaften vorhanden sind.

5.2.1. Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Kreisverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über strategische Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahlen der Vertreter der Bereitschaften in den ehrenamtlichen *Vorstand / Präsidium* des Kreisverbandes.
- *Wahl der Vertretung der Bereitschaft in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften, wenn dieses nicht durch die Kreisbereitschaftsleitung wahrgenommen werden kann.*

5.2.2. Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende *wahl- und stimmberechtigten* Mitglieder an:

- die Kreisbereitschaftsleiterin und / oder der Kreisbereitschaftsleiter,
- *deren Stellvertretungen*
- *je Bereitschaft eine Vertretung*

Die Vertretung der Bereitschaften sind die Bereitschaftsleiterin oder der Bereitschaftsleiter. Bei Verhinderung können sich diese durch ihre gewählte Stellvertretung vertreten lassen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist auch die Vertretung durch eine, nur für einen Termin, entsandte Personen möglich. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertretung der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften des Kreisverbandes, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Kreisverband vorhanden sind,
- der Kreisverbandsarzt,
- der *K-Beauftragte*,
- der Konventionsbeauftragte,
- *die Mitglieder der erweiterten Kreisbereitschaftsleitung (ersatzweise deren Stellvertretung),*
- *die Praktikanten in der Kreisbereitschaftsleitung,*
- *die Bereitschaftsleiterinnen und Bereitschaftsleiter von Ortsvereinen bei denen beide Positionen besetzt sind,*
- die verantwortlichen Führungskräfte der Einsatzformationen des Kreisverbandes,
- *der Krisenmanager KatS (VKM KatS),*
- der Ehrenamtskoordinator,
- eine Vertretung der Kreisgeschäftsstelle,
- ggf. weitere Gäste.

= Fachverantwortlichen

Auf der Basis der DRK Ehrenamt Standards.

Eine Teilnahme am Kreisausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Kreisausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Der Kreisausschuss kann, durch Beschluss der wahlberechtigten Mitglieder, beratende Mitglieder mit Stimmrecht für die laufende Amtsperiode der Kreisbereitschaftsleitung ausstatten, wobei die Anzahl nicht höher sein darf als die der wahlberechtigten Mitglieder.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Kreisausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Kreisausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

Jede anwesende Person hat maximal eine Stimme, die Bündelung ist unzulässig. Eine anwesende Person mit Doppelfunktion kann sich nur durch Stellvertreter vertreten lassen.

5.2.3. Befugnisse

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat folgende *Befugnisse*:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Kreisverband
- Festlegung der Inhalte von *zusätzlichen* Regelwerken der Bereitschaften im Kreisverband
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Kreisverband
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften

Dieses sind Geschäftsordnungen, Verfahrensanweisungen, Dienst-anweisungen u. ä., sie dürfen den Vorgaben der LV-Ebene nicht widersprechen.

5.3. Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Landesausschuss nach Satzung des Landesverbandes Hessen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. Die Landesbereitschaftsleiterin oder der Landesbereitschaftsleiter leitet den Landesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

5.3.1. Aufgaben

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Landesverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften im Landesverband,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahlen der *Vertretung der Bereitschaften im Präsidium des Landesverbandes*,
- *Wahl der Vertretung der Bereitschaft in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften, wenn dieses nicht durch die Landesbereitschaftsleitung wahrgenommen werden kann,*

- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung, die die Bereitschaften betreffen und nicht vom Bundesverband geregelt werden,
- Beteiligung bei Beschlussfassungen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

5.3.2. Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende wahl- und stimmberechtigten Mitglieder an:

- die Landesbereitschaftsleiterin und der Landesbereitschaftsleiter,
- deren Stellvertretungen,
- je Kreisverband eine Vertretung.

Die Vertretung der Bereitschaften der Kreisverbände sind die Kreisbereitschaftsleiterin oder der Kreisbereitschaftsleiter. Bei Verhinderung können sich diese durch ihre gewählte Stellvertretung vertreten lassen. Wenn dies nicht möglich ist, ist auch die Vertretung durch eine, nur für einen Termin, entsandte Personen möglich. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertretung der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften des Landesverbandes,
- der Landesarzt,
- der Landes-K-Beauftragte,
- der Landeskonventionsbeauftragte,
- die Mitglieder der erweiterten Landesbereitschaftsleitung (ersatzweise deren Stellvertretung),
- die Praktikanten in der Landesbereitschaftsleitung,
- die Kreisbereitschaftsleiterinnen und Kreisbereitschaftsleiter von Kreisverbänden bei denen beide Positionen besetzt sind,
- die verantwortlichen Führungskräfte der Einsatzformationen des Landesverbandes,
- der Krisenmanager KatS (VKM KatS) des Landesverbandes,
- der Ehrenamtskoordinator,
- eine Vertretung der Landesgeschäftsstelle,
- ggf. weitere Gäste.

= Fachverantwortlichen

Eine Teilnahme am Landesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Landesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Der Landesausschuss kann, durch Beschluss der wahlberechtigten Mitglieder, beratende Mitglieder mit Stimmrecht für die laufende Amtsperiode der Landesbereitschaftsleitung ausstatten, wobei die Anzahl nicht höher sein darf als die der wahlberechtigten Mitglieder.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Landesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden.

Eine Person gehört nicht mehr dem Landesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.
Jede anwesende Person hat maximal eine Stimme, die Bündelung ist unzulässig. Eine anwesende Person mit Doppelfunktion kann sich nur durch Stellvertreter vertreten lassen.

5.3.3. Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat folgende *Befugnisse*:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Landesverband
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Landesverband
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen)
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Landesverband
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften.
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen

5.4. Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

Die Bundesbereitschaftsleiterin oder der Bundesbereitschaftsleiter leitet den Bundesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

5.4.1. Aufgaben

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Bundesverband die folgenden Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl der Vertreterin / des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK e.V.
- Beteiligung des Bundesausschusses der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

5.4.2. Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung,
- je Landesverband die Landesbereitschaftsleiterin und der Landesbereitschaftsleiter oder zwei durch den Landesausschuss der

Bereitschaften gewählten Vertretungen beiderlei Geschlechts,

- Dem Bundesausschuss der Bereitschaften können darüber hinaus bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen angehören, die durch den Bundesausschuss auch mit Stimmrecht ausgestattet werden können. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschuss-Mitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften
- die Referentin / der Referent der Bereitschaften des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Vertreterinnen und Vertreter des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Gäste

Eine Teilnahme am Bundesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Bundesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Bundesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Bundesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung ausscheidet.

5.4.3. Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Bundesverband,
- Festlegung der Inhalte von bundesweit einheitlichen Regelwerken der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.4.4. Leitung und Verfahren

Der Bundesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Bundesausschusses der Bereitschaften
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften

weitere Regelungen für den Bundesausschuss der Bereitschaften.

6. Leitung und Führung der Bereitschaften

6.1. Übergeordnete für alle verbindliche Regeln

6.1.1. Wahlämter und Ernennungen

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen. Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen. Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Bereitschaften ausgeübt werden. Wiederwahl und Wiederernennungen sind erlaubt. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist erlaubt. Weibliche Mitglieder führen ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Die Anlage **Wahlen und Ernennungen** ist für alle Leitungs-, Führungs- und Fachkräfte der Bereitschaften gültig.

Für alle gewählten Leitungskräfte gilt

die Amtsdauer der Bereitschaftsleitungen in Hessen beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Mitglieder einer Bereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Bereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bereitschaftsleitung oder nicht besetzte Funktionen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bereitschaftsleitung richtet sich nach der verbleibenden restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bereitschaftsleitung.

Für alle Führungskräfte und ernannten Leitungskräfte gilt

die Amtsdauer orientiert sich an der Amtsdauer der sie ernennenden Leitungskräfte. Zu Beginn einer neuen Amtsperiode der Leitungskräfte, spätestens bei der ersten Tagung des Ausschusses nach der Wahl, sind die zu diesem Zeitpunkt noch ernannten Funktionsträger erneut zu bestätigen oder neue Funktionsträger zu ernennen. Die bisher ernannte Person nimmt die jeweilige Funktion, zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit, bis zur Bestätigung oder Ernennung einer neuen Person weiter wahr.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Regelrenteneintrittsalter enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in der Personalakte zu dokumentieren ist.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften ergeben sich aus den Aufgabenkatalogen für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften und den Beschlüssen der Organe der jeweiligen und der übergeordneten Verbandstufen, sowie den nachgeordneten Regelungen zu dieser Ordnung.

Ausführungsbestimmungen

Näheres zur Umsetzung regelt die Anlage **Strukturen**

Alle Positionen innerhalb der hessischen Bereitschaften stehen grundsätzlich allen Geschlechtern offen.

Beschlossen durch den Bundesausschuss der Bereitschaften

6.1.2. Kommissarische Beauftragung einer Funktion

In begründeten Fällen kann eine Person befristet für eine Funktion beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Leitung der nächsthöheren Ebene der Gemeinschaft Bereitschaften. Die Beauftragung endet spätestens mit Ablauf der Frist.

Kommissarische Beauftragungen müssen schriftlich ausgesprochen werden. Sie können mit weiteren Auflagen verbunden werden. Eine kommissarisch beauftragte Leitungs- oder Führungskraft hat, unter Maßgabe der Satzung, alle Rechte der Funktion, einschließlich Wahlrechte.

Befristung ist maximal bis zum Ende der Amtsperiode des zuständigen Präsidiums/Vorstandes möglich.

6.1.3. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Wahl und die Abwahl von Leitungskräften und deren Stellvertretungen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ernennung und den Widerruf der Ernennung von Führungskräften und deren Stellvertretungen sind in der Hessischen Richtlinie für Wahlen und Ernennungen geregelt.

Die Voraussetzungen für die Wahl oder Ernennung richten sich nach der Ausbildungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes und den verbindlichen Regelungen des Landesverbandes Hessen.

*Die Seminare sind in den verbindlichen Regelungen zur **Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften** definiert und in die Anlage **Wahlen und Ernennungen** aufgenommen.*

6.1.4. Hauptamtlich Beschäftigte in Wahlämtern

Hauptamtlich Geschäftsführende oder hauptamtliche Vorstände von Vereinen und GmbHs des Deutschen Roten Kreuzes oder seiner Untergliederungen, sowie deren Stellvertretungen sollten keine Wahlämter in den Bereitschaften auf der gleichen Verbandsebene ausführen.

Dies gilt nicht für andere hauptamtlich Beschäftigte, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im DRK mitwirken. Sie können auch Wahlämter in den Bereitschaften in der gleichen Verbandstufe übernehmen.

6.1.5. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Leitungs- und Führungskräfte haben für ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Damit erweitern und erhalten sie ihr funktionsspezifisches Kompetenzprofil für Leitungs- und Führungskräfte.

*Die in der Anlage **Wahlen und Ernennungen** gemachten Vorgaben sind dabei die verbindlichen Mindeststandards.*

Näheres regeln die Ausbildungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes und die Vorgaben des Landesverbandes Hessen, sowie die nachgeordneten Regelungen zu dieser Ordnung.

6.1.6. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

Als Führungskraft in Einsatzformationen des Deutschen Roten Kreuzes sollte nur verplant werden, wer nicht in einer ähnlichen Organisation des Zivil- und Katastrophenschutzes als Einsatzkraft vorrangig verplant oder aus anderen Gründen grundsätzlich an der Mitwirkung im Einsatzfall gehindert ist.

6.2. Leitungskräfte der Bereitschaften

Leitungskräfte bilden die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene. Leitungskräfte haben Stellvertretungen.

In Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Leitungskräfte sind insbesondere verantwortlich für:

- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien sowie den hauptamtlichen Strukturen ihrer Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsleitungen der unmittelbar übergeordneten und ggf. nachgeordneten Verbandsebene
- die Gemeinschaftspflege
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Bereitschaftsleitende auf allen Leitungsebenen sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften entsprechend.

Für den Fall, dass auf einer Leitungsebene keine Leitung der Gemeinschaft Bereitschaften vorhanden ist, legt die übergeordnete Bereitschaftsleitung fest, wer diese Funktion bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl übernimmt

Wenn hierüber im Vorfeld keine Einigung erzielt wird, ist es die Dienststellungsalteste Person im jeweiligen Ausschuss der Bereitschaften.

Wir interpretieren „beide“ als „unterschiedliche Geschlechter“, im Sinne von „alle Positionen stehen allen Geschlechtern offen“.

Dieses erfolgt durch eine kommissarische Beauftragung.

Dienststellungsalteste ist die Person, die am längsten die höchste Dienststellung innehat.

6.2.1. Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene)

Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus der Bereitschaftsleiterin und / oder dem Bereitschaftsleiter und ihrer / seiner Stellvertretung. Der Bereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Wahl der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsversammlung wählt die Bereitschaftsleitung. Die Wahl wird durch die schriftliche Bestätigung der Kreisbereitschaftsleitung gültig.

Wir interpretieren „beiderlei“ als „unterschiedlichen Geschlechts“, im Sinne von „alle Positionen stehen allen Geschlechtern offen“.

6.2.2. Kreisbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus der Kreisbereitschaftsleiterin und / oder dem Kreisbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Kreisbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Der erweiterten Kreisbereitschaftsleitung gehören neben der Kreisbereitschaftsleitung die Fachverantwortlichen an.

Die Praktikantinnen und Praktikanten der Kreisbereitschaftsleitung arbeiten als Gäste in der Kreisbereitschaftsleitung und in der erweiterten Kreisbereitschaftsleitung mit.

Wir interpretieren „beiderlei“ als „unterschiedlichen Geschlechts“, im Sinne von „alle Positionen stehen allen Geschlechtern offen“.

Wahl der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt. Die Wahl wird erst durch schriftliche Bestätigung durch die Landesbereitschaftsleitung gültig.

Falls ein Kreisausschuss der Bereitschaften nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl unmittelbar durch alle Bereitschaftsmitglieder der örtlichen Ebene (Urwahl).

6.2.3. Landesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus der Landesbereitschaftsleiterin und / oder dem Landesbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen. Der Landesbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Der erweiterten Landesbereitschaftsleitung gehören, neben der Landesbereitschaftsleitung, zusätzlich die Fachverantwortlichen an.

Die Praktikanten der Landesbereitschaftsleitung arbeiten als Gäste in der Landesbereitschaftsleitung und in der erweiterten Landesbereitschaftsleitung mit.

Wahl der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt.

6.2.4. Bundesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus der Bundesbereitschaftsleiterin bzw. dem Bundesbereitschaftsleiter und bis zu vier Stellvertretungen.

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referentin/Referent gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

Wahl der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Bundesbereitschaftsleitung fest.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der Amtsdauer des DRK-Präsidiums. Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums des DRK.

Wir interpretieren „beiderlei“ als „unterschiedlichen Geschlechts“, im Sinne von „alle Positionen stehen allen Geschlechtern offen“.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Bundesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Bundesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der verbleibenden restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bundesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften.

6.3. Ärzte und die Bereitschaften

Die Bereitschaftsleitungen arbeiten mit den Rotkreuz-Ärzten zusammen, um Klärungen in Fachfragen zu erreichen und die durch Ärzte zu besetzenden Positionen in Einsatzformationen sicherzustellen.

Ärzte können auch als Mitglieder in Bereitschaften mitwirken.

Ab der Kreisverbandsebene tragen die gewählten Personen die Bezeichnung Verbandsärzte.

6.4. Führungskräfte der Bereitschaften

Führungskräfte führen Einsatzformationen, sind in der Führungsorganisation tätig oder nehmen konkret zugewiesene Sonderfunktionen wahr. Sie haben Stellvertretungen.

Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte von Einsatzformationen oder für Führungsdienste werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften auf Kreis- bzw. Landesverbandsebene ernannt und die Ernennung wird auch von diesen widerrufen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind *ernannte* Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Bei KatS-Einheiten oder Teileinheiten ist das Rote Kreuz Träger der Einheit. Ausschließlich die zuständigen Personen im Roten Kreuz entscheiden über die Führungskräfte. Für von den Bereitschaften gestellten Einsatzformationen sind dies die jeweiligen Bereitschaftsleitungen.

Die Mitteilung an die Behörde begründet jedoch kein Mitspracherecht der Behörde.

6.5. Fachverantwortliche

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Kompetenz von *Fachverantwortlichen* bedienen.

6.6 Weisungsrechte

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften weisungsbefugt.

Örtliche Bereitschaftsleitungen sind gegenüber den in der Bereitschaft tätigen Ehrenamtlichen und Interessenten weisungsbefugt.

Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt.

In Ausnahmefällen kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung

unmittelbar den in der Bereitschaft Tätigen Weisungen erteilen. Ausnahmefälle liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht der Präsidentin / des Präsidenten des DRK, der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärzte sind fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt.

Sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal ist nur in seiner fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen und ohne vorherige Vorgabe der Führungsstruktur tätig werden müssen, hat das Bereitschaftsmitglied mit der höchsten aufgabenbezogenen Qualifikation das Weisungsrecht. Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden.

Sollte keine Einigung erzielt werden, hat das dienststellungsalteste, anwesend Bereitschaftsmitglied das Weisungsrecht.

Bei Großschadenslagen und Katastrophen gelten vorrangig die Regelungen der öffentlichen Gefahrenabwehr. Diese werden ergänzt durch verbandsinterne Regelungen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift) und Richtlinien der einzelnen Verbandstufen.

Das Deutsche Rote Kreuz versteht sich mit seinen Potentialen des komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Wenn das Deutsche Rote Kreuz dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig wird und für die Dauer eines Einsatzes seine Einsatzformationen den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt, werden diese jedoch immer von eigenen Rotkreuz-Führungskräften geführt.

Es geht darum die geeignetste Person zu finden und gleichzeitig die Situation zu vermeiden, dass niemand die Führung übernimmt. Dienststellungsalteste Person ist wer am längsten die höchste Dienststellung inne hat.

Dies gilt für Einheiten oder Teileinheiten

7. Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz

7.1. Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium

Die Mitwirkung der Bereitschaften in den Organen des Vereins erfolgt durch die Leitungskräfte der Bereitschaften oder durch gewählte Vertretungen. Gewählte Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene sind grundsätzlich in den ehrenamtlichen Vorständen / Präsidien ihrer Verbandsebene selbst oder durch gewählte Vertretungen vertreten.

Diese Mitwirkung ist über Satzungen der jeweiligen Verbandsstufe sicherzustellen.

7.2. Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbands eigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten der Beschaffung von Schutzausrüstung und sonstiger Ausstattung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt. Zuständig ist die Verbandstufe, die die jeweilige Tätigkeit verantwortet, für die die Schutzausrüstung benötigt wird.

Die Finanzierung der Arbeit der Bereitschaften ist in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der jeweiligen Verbandsebene des DRK zu regeln.

Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll Ausrüstung und Finanzierung der Bereitschaften die Erfüllung der Aufgaben als Nationale Rotkreuzgesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.

8. Ausbildung

Bereitschaftsmitglieder, frei Mitarbeitende und registrierte freiwillige Helfende sollen die Ausbildungen haben, die für Art und Umfang ihrer jeweiligen Rotkreuztätigkeit erforderlich sind. Bereitschaftsmitglieder, die ihre Tätigkeit in Fachdiensten oder in Einsatzformationen ausüben, brauchen eine breite fachliche Grundausbildung, um multifunktional eingesetzt werden zu können. Mit Fortbildungsmaßnahmen soll die Qualifikation ständig aktualisiert werden.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen für Aus- und Fortbildung die Verantwortung. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die eigene Person. Auch die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, sollte im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung ermöglicht werden. Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften und die nachgeordneten Regelwerke dieser Ordnung.

In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

Bezogen auf die Tätigkeit für die Verbandsstufe.

Siehe Anerkennungsmatrix der Bereitschaften

9. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die in dieser Ordnung durch graue Hinterlegung hervorgehobenen Texte sind für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gültig und verbindlich.

Diese Ordnung ist für alle Verbandsebenen innerhalb des DRK Landesverbandes Hessen e.V. gültig und verbindlich. *Zu dieser Ordnung gibt es nachgeordnete Regelwerke, die in Bezug auf die Verbindlichkeit als Bestandteile dieser Ordnung gelten. Unterschieden wird in:*

- Anlagen

sind Regelungen der Bereitschaften, die für alle Gliederungen *und Mitwirkenden* der Bereitschaften in Hessen gültig sind. Sie werden entweder auf Bundesebene beschlossen und genehmigt oder vom *Landesausschuss der Bereitschaften* beschlossen und durch den *Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst* genehmigt.

- Verbindliche Regelungen

sind Regelungen der Bereitschaften, die für alle Gliederungen *und Mitwirkenden* der Bereitschaften in Hessen unmittelbar gültig sind. Sie werden entweder von der Bundesebene beschlossen und genehmigt oder von der Landesbereitschaftsleitung beschlossen und sind unmittelbar vorläufig wirksam. Für die dauerhafte Wirksamkeit müssen sie vom nächsten Landesausschuss bestätigt werden.

- Dienst- bzw. Verfahrensanweisungen

regeln die Ausgestaltung der Kompetenzen der jeweiligen Leitungsebene der Bereitschaften. Sie müssen auf den Aufgaben und Befugnissen gemäß dieser Ordnung beruhen und sind für den Verantwortungsbereich und die jeweiligen Untergliederungen gültig.

Es gibt zwei Ausprägungen:

- die Allgemeinen Dienst- und Verfahrensanweisungen, diese betreffen alle an einer bestimmten Aufgabe Mitwirkenden. Sie regeln den zu erfüllenden Mindeststandard innerhalb des Landesverbandes. Sie werden von den Fachverantwortlichen auf Landesebene erstellt und der Landesbereitschaftsleitung genehmigt. Danach sind sie für alle Mitwirkenden in den Bereitschaften gültig.
- die Dienst- und Verfahrensanweisungen, diese betreffen einzelne Personen oder Personengruppen. Sie sind eine Ausgestaltung der Kompetenzen der Leitungs- und Führungskräfte. Sie werden von diesen beschlossen und sind unmittelbar für alle Betroffenen gültig.

Dienst- und Verfahrensanweisungen können vom Ausschuss der jeweiligen Bereitschaftsebene oder der übergeordneten Leitungsebene der Bereitschaften aufgehoben werden.

Die Bundessatzung des Deutschen Roten Kreuzes und die Satzung des DRK Landesverbandes Hessen, einschließlich der Schiedsordnungen, gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Neben der **grauen** Hinterlegung werden in der Hessischen Ordnung, gegenüber der Bundesordnung geänderte Teile kursiv dargestellt.

Auf der Basis der in den Mustersatzungen festgeschriebenen Aufteilung der Funktionen von Aufsicht und Exekutive wird für diese Ordnung und die nachfolgenden Regelwerke folgende Begrifflichkeit verwendet:

Vorstand-Präsidium ist das ehrenamtlich besetzte Aufsichtsorgan der jeweiligen Verbandstufe, die Leitung dieses Gremiums hat der / die Vorsitzende / Präsidentin / Präsident

Geschäftsführung ist das Exekutivorgan der jeweiligen Verbandstufe, der / die Verantwortliche hierfür ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer

Der OV-Vorstand ist das gemeinsame Aufsichts- und Exekutivorgan der örtlichen Verbandstufe.

Wenn die Strukturen oder Bezeichnungen vor Ort anders geregelt sind, ist diese Ordnung sinngemäß für die jeweils wahrgenommenen Funktionen der Organe bzw. Gremien anzuwenden.

Ordnung der Bereitschaften in Hessen mit Ausführungsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die jeweiligen Verbände sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung in ihren Regelwerken zu treffen.

Diese Ordnung der Bereitschaften in Hessen tritt, nach erfolgter Genehmigung durch die Landesversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die vorherige Ordnung der Bereitschaften in Hessen aufgehoben.

Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese *unverzüglich* nach den Regeln der alten Ordnung abzuschließen.

Strukturen, die nach der neuen Ordnung nicht mehr oder dann in anderer Form bestehen, sind *unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung* aufzulösen bzw. zu überführen.

Bestehende nachgeordnete Regelwerke auf Landesebene, sowie Geschäftsordnungen, Dienst- und Verfahrensanweisungen in den nachgeordneten Gliederungen sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung, mit dieser Ordnung und den nachgeordneten Regelwerken in Einklang zu bringen. Ansonsten verlieren sie ihre Verbindlichkeit.

Unverzüglich = ohne schuldhaftes Verzug.

1. Fachliche Strukturen der Bereitschaften

- 1.1. **Fachbereiche** sind die Zusammenfassungen der Aufgabenschwerpunkte oder als solche beschlossene Aufgaben. Sie liegen oberhalb der Fachdienste und müssen in Punkt 2 OdBH benannt werden.
- 1.2. **Fachdienste** sind geschlossene Aufgabengebiete. Sie sind entweder bundesweit oder als hessische Strukturen gebildet. Sie müssen einem Fachbereich zugeordnet sein.
- 1.3. **Fachgruppen** Innerhalb der Fachbereiche oder Fachdienste werden, bei Bedarf, von den Bereitschaftsleitungen der jeweiligen Verbandsebene für Teilaufgaben Fachgruppen gebildet.
- 1.4. **Fachgebiete** sind zusammenhängende Aufgaben, unterhalb der Fachdienste. Diese können von den Bereitschaftsleitungen der jeweiligen Verbandsebene innerhalb eines Fachbereiches, Fachdienstes oder seiner Unterstrukturen, aber auch übergreifend aus den Teilstrukturen mehrerer anderer Strukturen, gebildet werden.
- 1.5. **Arbeitsgruppen (LV)** werden langfristig oder auf Dauer durch den Landesausschuss der Bereitschaften eingerichtet. Im Beschluss werden Aufgaben und Zusammensetzung festgelegt. Die Amtszeit der Mitglieder ist analog zu den Regelungen für Führungskräfte. Ausnahme sind die Tagungen der Fachstrukturen der Kreisverbände, diese werden durch die Fachverantwortlichen auf LV-Ebene einberufen und benötigen keinen zusätzlichen Beschluss.
- 1.6. **Projektgruppen (LV)** sind zeitlich und inhaltlich befristet. Sie werden durch die Landesbereitschaftsleitung oder die Fachverantwortlichen, mit Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung, gebildet. Der Projektauftrag muss die o.g. Befristungen enthalten und den Teilnehmerkreis enthalten.

2. Fachliche Unterstrukturen

2.1. Fachbereich Sanität

- Sanitätsdienst (Fachdienst / SAN) inkl. SAN-Wachdienst; Medizinische Basis Qualifizierung; Pflege-Ergänzung, Helfer vor Ort
- Rettungshunde (Fachdienst / RHA)

2.2. Fachbereich Betreuung

- Betreuungsdienst (Fachdienst / BtD) inkl. Soziale Betreuung und Unterkunft, Verpflegung

2.3. Fachbereich Personenauskunft

- Personenauskunft (Fachdienst / PAST)

2.4. Fachbereich Unterstützung

- Technik und Logistik (Fachdienst / TuL)
- Information und Kommunikation (Fachdienst / IuK)
- Psychosoziale Notfallversorgung (Fachdienst / PSNV)
- Freiwilligenkoordination (Fachdienst / FWK)
- Drohnenstaffeln (Fachdienst / DrSt)
- CBRN-Schutz (Fachdienst / CBRN)
- Führungsunterstützung und Stabsarbeit (Fachgebiet / FuS)
- Qualifizierung Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften (Fachgebiet / QLF)

Anlage Strukturen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen



2.5. Vernetzung mit dem Operativen Ehrenamt

Federführend vom Landes Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (LAED) übernommene Aufgaben:

- Basisqualifizierung Lehrkräfte (Fachgebiet / BQL)
- Blutspendewesen (Fachgebiet / BSW)
- Koordinierung der gemeinsamen Qualifizierung der Leitungskräfte (als Bestandteil von QLF)

2.6 Interne Regeln Fachstruktur

Die Ausgestaltung und Arbeitsweise der Fachstrukturen der Bereitschaften werden, wenn es keine Vorgabe auf Bundesebene gibt, in einer „verbindlichen Regelung“ pro Fachstruktur festgelegt.

3. Fachverantwortliche

3.1. Fachbeauftragte (LV und KV)

Ist eine Leitungskraft, die für ein definiertes Aufgabengebiet (z.B. einen Fachdienst) im Auftrag der jeweiligen Bereitschaftsleitung die fachlich operative Gesamtverantwortung übernimmt. Sie ist auch Ansprechpartner für die Lehr- und Führungskräfte in diesem Bereich. Sie hat Personalverantwortung.

3.2. Stv. Fachbeauftragte mit Ressortverantwortung (LV und KV)

Ist eine Leitungskraft, die für ein definiertes Teil-Aufgabengebiet im Auftrag der jeweiligen Bereitschaftsleitung und des Fachbeauftragten die fachlich operative Gesamtverantwortung übernimmt. Sie kann dabei auch Personalverantwortung haben.

Die Stellvertretung muss jederzeit in der Lage sein, die Fachbeauftragten zu vertreten.

3.3. Fachführer (LV)

Ist eine Leitungskraft auf Landesebene, die für definierte Einsatzformationen im Auftrag der Landesbereitschaftsleitung und des Fachbeauftragten die fachlich operative Gesamtverantwortung übernimmt. Sie ist auch Ansprechpartner für die Führungskräfte in diesem Bereich. Sie hat Personalverantwortung.

3.4. Fachberater (LV und KV)

Berät die jeweilige Bereitschaftsleitung in einem definierten Fachgebiet, bzw. ist für die Bearbeitung von Aufträgen verantwortlich.

3.5. Leiter einer Arbeits- oder Projektgruppe (LV und KV)

Ist eine Person, die im Auftrag der jeweiligen Bereitschaftsleitung eine Arbeits- oder Projektgruppe mit einem definierten Auftrag leitet.

3.6. Teamleiter der Qualifizierung (LV und KV)

Ist eine Person, die im Auftrag der jeweiligen Bereitschaftsleitung eine Gruppe von Lehrkräften mit einem definierten Auftrag leitet.

4. Ergänzende Aufgabenkataloge/Beschreibungen für Fachverantwortliche

4.1. Grundsätzliche Aufgaben

- Unterstützung der Leitungs- und Führungskräfte mit ihrer Fachkompetenz
- fachliche Weisungsberechtigung bei entsprechendem Auftrag

4.2. Fachliche Unterstützung

- Beobachtung der allgemeinen Veröffentlichungen in ihrem Verantwortungsbereich. Mitteilung von für die Arbeit relevanten Neuerungen an die Bereitschaftsleitung und die Geschäftsstelle.
- Routinemäßige Bewertung von rotkreuzinternen Veröffentlichungen auf Relevanz für ihren Verantwortungsbereich, Weiterleitung von Hinweisen an die Bereitschaftsleitung und die Geschäftsstelle.
- Die Bearbeitung von spezifischen Fragen und Angelegenheiten die von der Bereitschaftsleitung angefragt oder beauftragt werden.
- Erstellung einer Zukunftsplanung für das Fachgebiet; diese ist der Bereitschaftsleitung vorzulegen und nach Genehmigung entsprechend umzusetzen.

4.3. Qualifizierung

- Die Koordination der Aus- und Fortbildung im Verantwortungsbereich.
- Die Fachverantwortlichen auf LV - Ebene entscheiden über Vergabe und Entzug von Lehrberechtigungen. Der Entzug einer Lehrberechtigung muss analog den Regeln der "Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften" - Ziffer V durchgeführt werden, wobei die Stellungnahmen nur schriftlich erfolgen. Bei nicht erfolgter Fortbildung erlischt die Lehrberechtigung automatisch.
- Sicherstellung eines bedarfsgerechten Bestandes an Lehrkräften.
- Weiterentwicklung der Lehrinhalte und Methoden.

4.4. Einsatzbezogene Aufgaben

- Einsatzführung bzw. Fachberatung bei Einsätzen im Auftrag der Bereitschaftsleitung.
- Wo zutreffend, die Mitwirkung in den DRK-Einsatzformationen der jeweiligen Verbandsebene, verbunden mit der Verantwortung für die Mehrfachbesetzung der jeweiligen Fachposition und Leitung der fachlichen Qualifizierung der Führungskräfte.
- Mitwirkung bei der Auswertung von Einsätzen. Hierzu besteht das Recht, im Zuständigkeitsbereich gezielt einzelne Einsatzberichte anzufordern. Sollten sich hieraus Beschwerden oder Disziplinarmaßnahmen ergeben, bleiben die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten zuständig. Die Einsatzberichte sind nach der Auswertung zu vernichten.

4.5. Unterstützung der Mitgliedsverbände

- Die Fachverantwortlichen fungieren als Ansprechpartner für die nachgeordneten Gliederungen in ihrem Fachgebiet.
- Die Fachverantwortlichen unterstützen den Aufbau von Fach-Strukturen bzw. Lehrkräften in den nachgeordneten Gliederungen.
- Organisation von Erfahrungsaustausch

4.6. Sonstige Aufgaben

- Vorgesetztenfunktion für die Lehrkräfte ihres Verantwortungsbereiches, die in ihrer Verbandstufe eingesetzt werden.
- Die Fachverantwortlichen auf LV-Ebene sind, in Bezug auf die Lehrtätigkeit, die Dienstvorgesetzten aller Lehrkräfte ihres Verantwortungsbereiches.
- Allgemeine Aufgaben als Führungs- und Leitungskräfte im Sinne der Ordnung der Bereitschaften und der nachgeordneten Regelungen.

4.7. Rahmenbedingungen

- Die Bereitschaftsleitungen definieren in ihrer Geschäftsordnung jeweils einen Hauptansprechpartner für die Fachverantwortlichen.
- Die Fachverantwortlichen binden die Bereitschaftsleitungen in die Kommunikation mit ein.
- Die Bereitschaftsleitungen binden die Fachverantwortlichen in die Kommunikation mit ein.

5. Einsatzformationen und Einsatzstrukturen

5.1. Einheiten des hessischen Katastrophenschutzes

Hier sind die Einheiten aufgeführt, die hessenweit einheitlich sind und bei denen die Bereitschaften mitwirken:

- die Strukturen, Aufgaben und Qualifikation werden durch entsprechende Vorgaben des Landes Hessen festgelegt:
 - **Sanitätszug**
 - **Betreuungszug und Betreuungsstelle**
 - **Gruppe Information und Kommunikation**
- die Strukturen, Aufgaben und Qualifikation sind durch entsprechende Vorgaben des Landes Hessen und des DRK festgelegt: **Personenauskunftsstelle** (früher Kreisaukunftsbüro)
- die Strukturen, Aufgaben und Qualifikation sind durch entsprechende Vorgaben des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland festgelegt: **Medizinische Task Force**

5.2. Einsatzformationen des hessischen Roten Kreuzes

Hier sind die vom Landesverband aufgestellten Einsatzformationen aufgeführt, bei denen die Bereitschaften mitwirken.

- **Landesverstärkung (LVH-F)**
ist die operative Einheit des Landesverbandes. Die Strukturen, Aufgaben und Qualifikation sind durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und der Bereitschaften festgelegt.
- **Einsatzstab Landesverband**
wird durch den VKM-KatS oder die Einsatzverantwortlichen gebildet und richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Krise. Die Bereitschaften stellen eine Grundstruktur gemäß DV 100.
- **Einsatzleitwagen Landesverband**
wird durch einen Kreisverband, im Auftrag des Landesverbandes, betrieben. Näheres regelt eine Vereinbarung.
- **Einsatznachsorge Team Hessen**
ist eine Projektgruppe von PSNV-E Fachkräften aus ganz Hessen und steht den Kreisverbänden auf Abruf zur Verfügung.

5.3. Sonstige Einsatzformationen der Kreisverbände

Die Strukturen, Aufgaben und Qualifikation sind durch entsprechende Beschlüsse der Kreisverbände festgelegt. Sie berücksichtigen dabei die DRK-internen Regelwerke und orientieren sich an den Vorgaben des hessischen KatS, soweit diese relevant sind.

5.4. Verplanung in mehreren Einsatzformationen

Eine Mehrfach-Verplanung in Einsatzformationen oder KatS-Funktionen ist unter Beachtung folgender Regeln möglich:

- Die Gefahrenabwehr kennt drei relevante Versorgungsstufen:
 - Stufe 2 = örtliche Ebene,
 - Stufe 3 = Landkreisbezogen / öffentliche Gefahrenabwehr,
 - Stufe 4 = überregional in Strukturen des DRK oder der Behörden.

Ein Mitglied der Bereitschaften kann in den drei Stufen grundsätzlich jeweils nur einmal in einer Einsatzformationen primär verplant werden.
- Wenn bei Landkreisbezogenen Funktionen (inkl. öffentliche Gefahrenabwehr) über Dienstpläne sichergestellt ist, dass keine Überschneidung erfolgt, können auch mehrere Funktionen wahrgenommen werden.
- Dieses ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Einheitsführer-Positionen der in der öffentlichen Gefahrenabwehr vom DRK gestellten Einsatzformationen jederzeit ordnungsgemäß besetzt sind.
- Bei Führungskräften mit Doppelerplanung ist die jeweilige Vertretung doppelt zu besetzen.

Anlage Strukturen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen



5.5. Schnittstellen zum Komplexen-Hilfeleistungs-System

Soweit der Krisenmanager KatS aus einem anderen Bereich als den Bereitschaften kommt, ist für die Koordination mit den Gliederungen der Bereitschaften und den von diesen besetzten Einsatzformationen von der Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene ein Einsatzkoordinator zu benennen. Dieser hat für den jeweiligen Einsatzfall den Bereich des Operativen Ehrenamtes zu koordinieren und führt bei Bedarf auch den DRK-Einsatzstab.

6. Hauptamtliche als Leitungs- und Führungskräfte

Wenn Hauptamtliche als Leitungs- und Führungskräfte innerhalb der Bereitschaften gewählt oder beauftragt werden, besteht die Möglichkeit von Interessenkonflikten und Einschränkungen in der Selbstverwaltung der Bereitschaften.

Die nachfolgenden Regeln definieren hierfür die Anforderungen der Bereitschaften.

6.1. Kombination Ehren- und Hauptamt in Wahlämtern

Grundvoraussetzung für die Kombination von Ehren- und Hauptamt ist, dass die Selbstverwaltung der Bereitschaften nicht eingeschränkt wird. Vor einer Wahl oder Beauftragung ist dies durch eine geeignete Vereinbarung oder eine entsprechende Erklärung sicherzustellen. Diese ist den Leitungskräften der übergeordneten Verbandsstufe anzuzeigen.

6.2. Kombination Ehren- und Hauptamt als Führungskraft

Wenn die Einsatzbereitschaft der Einsatzformation auch bei der berufsbedingten Abwesenheit der Führungskraft sichergestellt wird, ist diese Kombination zulässig. Diese Führungskräfte berücksichtigen, dass die Ausnutzung ihres Ehrenamtes zur Wahrung hauptamtlicher Interessen die Vertrauensbasis zu den Leitungskräften gefährden und zu einem Widerruf der Ernennung führen kann. Weiterhin sind die Vorgaben zur Verplanung in mehreren Einsatzformationen zu beachten, wenn es durch die Art der hauptamtlichen Tätigkeit möglich ist, dass die Verfügbarkeit im Einsatzfall eingeschränkt ist.

7. Einsatz von Minderjährigen in den Bereitschaften

7.1. Grundsätzliches

Bei der Zusammenarbeit mit Minderjährigen ist insbesondere deren alters- und persönlichkeitsbedingter Entwicklungsstand zu beachten und zu berücksichtigen. Ihr Einsatz hat in altersgemäßer Form zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Mitwirkung von Minderjährigen nur nach erfolgter Einwilligung der Personensorgeberechtigten (nach SGB VIII) und der Zustimmung der verantwortlichen Leitungs- und Führungskräfte möglich. Im Folgenden ist, wenn nicht anders ausgesagt, mit Minderjährigen immer die Altersgruppe unter 18 Jahren gemeint. Diese sind in besonderer Weise vor körperlichen, geistigen und seelischen Schäden zu bewahren. Ihr Einsatz in Bereichen, Situationen oder an Orten, von denen eine außergewöhnliche Gefährdung für Gesundheit und Leben ausgeht, ist untersagt.

7.2. Beziehungen zum Jugendrotkreuz

Gemäß Ordnung (Ziffern 1.5, 2.1 und 4.4) besteht für Minderjährige bis zu 16 Jahren die gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Bereitschaften und dem Jugendrotkreuz. Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen im DRK. Bestehen seitens der JRK-Leitung Zweifel an der Mitarbeit der Minderjährigen in der Bereitschaft, so sind diese in einem Gespräch aller Beteiligten zu klären. Bei Nichteinigung entscheidet die Landesbereitschaftsleitung.

Die Bereitschaft stellt sicher, dass Aufsicht und Verantwortlichkeit gewährleistet ist. Die jeweiligen Bereitschaftsleitungen, bzw. die von dieser damit beauftragten Personen, müssen über nachgewiesene pädagogische und haftungsrechtliche Kenntnisse verfügen. Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können sich nicht einer Bereitschaft anschließen. Sobald eine örtliche JRK-Gruppe gegründet wird, werden die Minderjährigen Mitglieder dieser örtlichen JRK-Gruppe. Wenn JRK-Mitglieder eingesetzt werden, erfolgt das durch oder in Abstimmung mit den JRK-Leitungen.

7.3. Einsatzgebiete von Minderjährigen

Eine Mitwirkung von Minderjährigen ist nur im Rahmen von Ausbildung, Übungen und Praktika möglich. Sie sollen nur unter ständiger Aufsicht einer für den Umgang mit Minderjährigen qualifizierten Person tätig werden und müssen dabei durch ein ausgebildetes Mitglied der Bereitschaften betreut werden (kann die gleiche Person sein). Minderjährige dürfen nicht zu Aufgaben herangezogen werden, die sie überfordert oder bei denen die Vorgaben des Jugendschutzes nicht eingehalten werden können. Sie müssen jederzeit die Möglichkeit haben sich aus der Aufgabe zu lösen.

Sie dürfen bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Besetzung von Einsätzen nicht berücksichtigt werden und bei Alarmeinsätzen nicht im Bereich der Erkundung oder des Vorkommandos mitwirken.

8. Umgang mit personenbezogenen Daten

Für die Sicherstellung der Ressourcenverwaltung des Komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes ist ein übergreifender Zugriff auf die personen-, einsatz- und qualifikationsbezogenen Daten aller Mitglieder und Mitwirkenden der Bereitschaften notwendig.

Dieses wird von jedem Betroffenen zu Beginn der Aufgabe, mit dem Aufnahmebogen in die Bereitschaft bestätigt und erlaubt. Die nachfolgenden Regelungen schaffen die notwendige Transparenz hinsichtlich des Zugriffs auf die Daten.

8.1. Nutzung drkserver

Der **drkserver** ist das von den Bereitschaften in Hessen zurzeit eingesetzte Werkzeug zur Ressourcenverwaltung im Komplexen Hilfeleistungssystem. Die Daten aller Bereitschaftsmitglieder werden dort aufgenommen, spätestens wenn zu einer Veranstaltung des Landesverbandes angemeldet wird.

Über das Modul Ereignismanagement werden dort auch die Personalressourcen für übergreifende Einsätze verwaltet.

8.1.1. Zugriffsrechte

Die Funktionsträger der Bereitschaften benötigen folgende Leserechte:

- Bereitschaftsleitungen für alle Daten der Mitglieder und Mitwirkenden ihrer eigenen Bereitschaft
- übergeordnete Bereitschaftsleitungen für folgende Daten aller Mitglieder und Mitwirkenden der Bereitschaften ihres Zuständigkeitsbereiches: Stammdaten, inkl. Erreichbarkeiten und Gremienzugehörigkeiten, Qualifizierung inkl. Ausbildung und Beruf, Verplanung in Einsatzformationen, Dienstnachweise.
- Fachverantwortliche brauchen die gleichen Rechte wie die jeweiligen Bereitschaftsleitungen.
- Führungskräfte von Einsatzformationen für folgende Daten aller Mitwirkenden ihrer Einsatzformation: Stammdaten, inkl. Erreichbarkeiten und Gremienzugehörigkeiten, Qualifizierung inkl. Ausbildung und Beruf, Verplanung in Einsatzformationen, Dienstnachweise.
- Die Ereignismanager und Ereignisverantwortliche (= Rollen im drkserver Ereignismanagement): die Stammdaten, inkl. Erreichbarkeiten und die Einsatzqualifikation der ihrem Einsatz zugeordneten Personen.
- Es ist für jede Unterstruktur nach Freigabe durch den jeweils zuständigen Daten-schutzbeauftragten möglich, die Rechte der oben genannten Gruppen und Rollen zu durch begrenzte Schreibrechte zu erweitern.

Unabhängig von den vorgenannten Zugriffsrechten sind im **drkserver** weitere Rollen (z.B. Administratoren, Sachbearbeitung usw.) mit Zugriffsrechten ausgestattet, die nicht in der Zuständigkeit der Bereitschaften liegen.

Anlage Strukturen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen



8.1.2. Recht auf Dateneinsicht

Jedes Mitglied oder Mitwirkende Person hat das Recht seinen Datensatz einzusehen und nach DSGVO Artikel 15 das entsprechende Auskunftsrecht.

Dies geschieht über den Helferzugang (ist abhängig von der Freischaltung durch den Kreisverband) oder einen anderen zulässigen Auskunftsweg über den Dienstvorgesetzten bzw. Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Gliederung.

8.2. Mitarbeiter Informations System (MIS)

Das MIS wird vom DRK Landesverband als Cloud-basierte Arbeitsumgebung für das Operative Ehrenamt angeboten. Es baut auf eine „Microsoft/Office 365“ Online-Installation auf.

Mit der Beantragung und Einrichtung des MIS-Zugangs können über das Adressbuch alle Benutzer gefunden und die im System gespeicherten Kontaktinformationen eingesehen werden.

Die Administratoren können die Daten aller Benutzer einsehen und ändern. Jede Änderung wird vom System protokolliert.

8.3. Sonstige Systeme

Die von den Mitgliedern und Mitwirkenden der Bereitschaften selbst veröffentlichten Daten (z.B. im Rahmen von eMails, Anrufen oder der Nutzung Sozialer Netzwerke) und die Daten deren Veröffentlichung genehmigt wurde (z.B. in Alarmplänen), können von anderen Mitgliedern und Mitwirkenden der Bereitschaften in Kontaktdatenbanken und Kommunikationssystemen gespeichert werden. Hier sind die Mitglieder und Mitwirkenden der Bereitschaften selbst verantwortlich, welche Daten freigegeben oder veröffentlicht werden.

Weiterhin können die Gliederungen der Bereitschaften eigene Systeme betreiben, die hier nicht angesprochen oder erfasst werden. Dort gilt grundsätzlich die oben beschriebene eigenverantwortliche Freigabe von Daten. Die Zuständigkeit und Verantwortung liegen bei der jeweiligen Gliederung.

8.4. Grundeinweisung Datenschutz

Die Grundeinweisung zum Thema Datenschutz ist verbindlicher Bestandteil der Grundausbildung der Mitglieder und Mitwirkenden der Bereitschaften.

8.5. Erklärung nach DSGVO

Weiterführende Informationen für den DRK-Landesverband Hessen e.V. können der Datenschutzerklärung auf der Homepage entnommen werden.

Für den Bereich der Untergliederungen wird auf deren Ausführungen zum Datenschutz verwiesen.

Anlage Wahlen und Ernennungen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen



1. Allgemeines

Leitungskräfte müssen zum Zeitpunkt der Wahl / Beauftragung und Führungskräfte zum Zeitpunkt der Ernennung / Berufung / Einsetzung / Beauftragung mindestens 18 Jahre alt sein.

Wahlen der Bereitschaften finden grundsätzlich vor den Neuwahlen des Vorstandes/Präsidiums für die nächste Amtsperiode des Vorstandes/Präsidiums statt.

Wenn während der Amtsperiode eine Ersatzwahl für die Rest-Amtsperiode erforderlich wird, ist das im Wahlausschreiben zu benennen.

Die als verbindlich markierten Teile stammen aus der verbindlichen Regelung zur „Qualifizierung Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften“ des Bundesverbandes.

Die Positionen innerhalb der Bereitschaften stehen grundsätzlich allen Geschlechtern offen.

2. Wahlen von Leitungskräften

2.1. Wahlausschuss

Es ist auf allen Verbandsstufen ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, die selbst nicht wählbar sind. Das aktive Wahlrecht ist nicht betroffen.

Die Bildung des Wahlausschusses erfolgt bei Wahlen und/oder Ersatzwahlen der Bereitschaftsleitung auf Bereitschafts-/Ortsvereinsebene durch die Bereitschaftsleitung. Bei Wahlen und Ersatzwahlen der Bereitschaftsleitung auf Kreisverbandsebene oder höher, durch die Ausschüsse der Bereitschaften.

Bei Ausfall eines Mitglieds des Wahlausschusses kann die jeweilige Bereitschaftsleitung jemanden nach benennen. Dies ist unmittelbar dem jeweiligen Ausschuss mitzuteilen und vor dem Wahlgang zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, ist die Wahl gescheitert

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- *er legt seinen Vorsitz fest.*
- *er erstellt bei Wahlen bzw. Ersatzwahlen von Leitungskräften der Bereitschaften die Wahlausschreibung. Diese muss enthalten:*
 - *Ort und Tag der Wahl sowie der ggf. erforderlichen Stichwahlen*
 - *eine Liste der zu wählenden Leitungspositionen und deren Stellvertretungen*
 - *Aufforderung zur Abgabe der Wahlvorschläge für die Leitungspositionen*
 - *Bekanntgabe der Ausschlussfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen*
 - *ggf. Angabe, dass es sich um eine Ersatzwahl handelt*
 - *Aufforderung die Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu senden*
- *er erstellt bei Ersatzwahlen von Stellvertretungen die Wahlausschreibung. Diese muss enthalten:*
 - *Ort und Tag der Wahl sowie der ggf. erforderlichen Stichwahl*
 - *eine Liste der zu wählenden Stellvertretungen*
 - *Angabe, dass es sich um eine Ersatzwahl handelt*
 - *Aufforderung die Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu senden*
- *Der Wahlausschuss muss die eingehenden Wahlvorschläge sammeln und klären, ob die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind.*
- *Der Wahlausschuss fragt die vorgeschlagenen Kandidaten nach dem Vorschlag für ihre Stellvertretung im Falle der Wahl. Auch hier ist die Bereitschaft zur Amtsübernahme zu klären.*
- *Die Kandidatenliste inklusive Stellvertretungen muss der nächsthöheren Leitungsebene der Bereitschaften, zur Prüfung der Wählbarkeit, vorgelegt werden.*

Im Falle der Wahl zur Landesbereitschaftsleitung erfolgt die Prüfung der Wählbarkeit durch den Präsidenten des Landesverbandes oder seiner Stellvertretung.
- *Wenn die Kandidaturen / Wahlvorschläge akzeptiert sind, muss der Wahlausschuss die Wahlberechtigten informieren.*

Anlage Wahlen und Ernennungen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen



- Der Wahlausschuss hat vor der Wahl zu prüfen, dass für alle Wahlberechtigten eine schriftliche Bestätigung ihrer eigenen Wahl / Beauftragung vorliegt.
- Nach Durchführung der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das an die nächsthöhere Leitungsebene der Bereitschaften zur Bestätigung der Gewählten zu senden ist.
Im Falle der Wahl zur Landesbereitschaftsleitung erfolgt die Bestätigung durch den Präsidenten des Landesverbandes oder seiner Stellvertretung.

2.2. Fristen

Für die Wahlen oder Ersatzwahlen der Bereitschaftsleitung, inkl. deren Stellvertretung gelten folgende Standardfristen:

- Die Bildung des Wahlausschusses erfolgt mindestens 9 Wochen vor der Wahl.
- Die Ausschreibung zur Wahl erfolgt mindestens 8 Wochen vor der Wahl.
- Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet mindestens 5 Wochen vor der Wahl.
- Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge und die Einladung erfolgen mindestens 2 Wochen vor der Wahl.

Es gelten für Ersatzwahlen von Stellvertretungen folgende Standardfristen:

- Die Bildung des Wahlausschusses erfolgt mindestens 5 Wochen vor der Wahl.
- Die Ausschreibung zur Wahl erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Wahl.
- Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge und die Einladung erfolgen mindestens 2 Wochen vor der Wahl.

Zur Wahrung der Fristen ist der Nachweis des Versandes erforderlich.

Diese Fristen, können mit Zustimmung der wählenden Versammlung, angemessen verkürzt werden.

2.3. Durchführung der Wahl

2.3.1. Wahlvorschläge

Vorschlagsberechtigt für die Wahlen der Bereitschaftsleitungen sind die Wahlberechtigten.

Wahlvorschläge erfolgen in Textform an den Wahlausschuss.

Als Wahlvorschlag gilt auch, wenn die Amtsinhaberin / der Amtsinhaber die Kandidatur erklärt. Dieses kann bei einer Sitzung des Ausschusses erfolgen und im Protokoll vermerkt werden.

2.3.2. Wahlversammlung

Der Vorsitz des Wahlausschusses, oder ein anderes Mitglied, leitet die Wahl. Zu Beginn der Wahl gibt die Wahlleitung die Wahlvorschläge nochmals bekannt.

Eine Vorstellung der Kandidaten mit einer sachlichen Aussprache können stattfinden, aber keine Personaldebatte.

Jede anwesende Person kann nur eine Stimme abgeben. Eine Übertragung des Wahlrechts auf eine Vertretung aus der jeweiligen Gliederung der Bereitschaften, ist ab der Wahl zur Kreisbereitschaftsleitung zulässig. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Briefwahlen sind nicht zugelassen.

Die Wahlberechtigten wählen gemeinsam alle Positionen in getrennten Wahlgängen. Stichwahlen sind unmittelbar nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

2.3.3. Wahlvorgang

Bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten wird schriftlich gewählt. Die Stimmzettel sehen wie folgt aus:

- entweder: vorgefertigte, mit den vorgeschlagenen Personen versehene, Stimmzettel, so dass der Gewählte kenntlich gemacht werden kann; zusätzlich muss eine Auswahl „Enthaltung“ möglich sein; auf dem Stimmzettel darf pro Wahlgang nur ein Votum abgegeben werden;
- oder: leere Stimmzettel, auf die der Name des Gewählten oder „Enthaltung“ geschrieben wird.

Anlage Wahlen und Ernennungen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen



Bei einer Wahl mit nur einem Kandidaten wird schriftlich, oder auf Antrag des Kandidaten, mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, durch Handzeichen gewählt. Die Stimmzettel sehen wie folgt aus

- entweder: vorgefertigte Stimmzettel mit der Auswahl „Ja – Nein – Enthaltung“, hier darf nur ein Votum abgegeben werden;
- oder: leere Stimmzettel auf die alternativ der Name des Gewählten oder „JA“, oder „NEIN“ oder „Enthaltung“ geschrieben wird.

Stimmzettel, die den Willen der Wähler nicht eindeutig erkennen lassen oder mehr als die zulässige Stimmzahl, Zusatzbemerkungen oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig.

Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben werden und dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von anderen im gleichen Wahlgang abgegebenen Stimmen unterscheidet. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben macht den Stimmzettel ungültig.

2.3.4. Wahlergebnis

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Ein-Personen-Wahlen sind mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen erforderlich. Trifft dies für keinen der Kandidatinnen / Kandidaten zu, sind

- bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten bis zu zwei Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl oder zwischen den Kandidaten mit der höchsten gleichen Stimmzahl durchzuführen.

Bei der 1. Stichwahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der 2. Stichwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt auch die 2. Stichwahl kein eindeutiges Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert.

Nach der Wahl ist der Gewählte vom Wahlausschuss zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung ist vom Wahlausschuss ein weiterer Wahlgang mit den verbleibenden Kandidaten durchzuführen.

- bei Wahlen mit nur einem Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Führt dieser auch zu keinem Ergebnis ist die Wahl gescheitert.

Nach der Wahl ist der Gewählte vom Wahlausschuss zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung ist die Wahl gescheitert.

Ist die gewählte Person nicht anwesend, muss das Einverständnis zur Amtsübernahme dem Wahlausschuss schriftlich vorliegen.

Wenn eine Wahl gescheitert ist, wird

- bei Wahlen zur Bereitschaftsleitung ein komplett neues Wahlverfahren unter Einbeziehung der nächsthöheren Leitungsebene eingeleitet;
- für Stellvertretungen kann eine Ersatzwahl angesetzt werden.

2.5. Erklärungen nach der Wahl

Nach der Wahl sind folgende Funktionen von den gewählten Amtsinhabern festzulegen und der Versammlung bekanntzugeben. Dieses ist im Protokoll festzuhalten.

1. **Präsidiumsvertretung:** Es sind, nach Maßgabe der jeweiligen Satzung, zwei Personen zu wählen. Wenn die Funktion der Präsidiumsvertretung nicht von den gewählten Leitungskräften selbst übernommen wird, ist diese nach den Regeln einer Ein-Personen-Wahl zusätzlich zu wählen. Dieses erfolgt auf Vorschlag der gewählten Amtsinhaber, unmittelbar nach der Wahl der jeweiligen Leitungskräfte. Diese Wahl ist, nach Maßgabe der jeweiligen Satzung, ein Wahlvorschlag für die eigentliche Wahl durch die zuständigen Organe.

Anlage Wahlen und Ernennungen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen



2. **Disziplinarvorgesetzter** (nur ab KV-Ebene notwendig), wenn niemand benannt wird, ist es der gewählte Amtsinhaber, bei mehreren Amtsinhabern legt es die nächsthöhere Leitungsebene der Bereitschaften fest. Grundsätzlich kann der Disziplinarvorgesetzte des Kreisverbandes diese Funktion für alle nachgeordneten Gliederungen wahrnehmen.
3. **Vertretung in übergeordneten Gremien der Bereitschaften:** die Vertretung in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften erfolgt in den hessischen Bereitschaften durch jeweils eine Person. Bei Abwesenheit kann sich diese vertreten lassen, dabei gilt die folgende Reihenfolge:
 1. der zweite gewählte Amtsinhaber,
 2. die gewählten Stellvertretungen,
 3. anlassbezogene Vertretung, diese wird durch die primäre Vertretung, jeweils mit Vollmacht, beauftragt.

Wenn sich die gewählten Amtsinhaber nicht einigen können, wer die Vertretung übernimmt, erfolgt eine Abstimmung hierüber in der Versammlung. Es reicht die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit wird gelost.

2.6. Dokumentation

Von der Wahl ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Wahlausschuss dem zuständigen Vorstand/Präsidium, mit allen Stimmzetteln und Briefumschlägen und sonstigem Schriftverkehr als Anlage, zur Ablage zu übergeben.

2.7. Bestätigung

Nach der Wahl ist das Protokoll ohne Anlagen an die nächsthöhere Leitungsebene der Bereitschaften zu senden. Diese bestätigt die Wahl, nach Ablauf der Beschwerdefrist und Abarbeitung eventueller Beschwerdeverfahren, schriftlich mit Kopie an den zuständigen Vorstand/Präsidium.

2.8. Mustervordrucke

Zu dieser Richtlinie werden Mustervordrucke zur Verfügung gestellt.

2.9. Beschwerdeverfahren und Wahlanfechtung

Die Beschwerde über das Wahlverfahren, bzw. die Anfechtung der Wahl ist für alle Beteiligten an der Wahl möglich, d.h. sowohl den Wahlberechtigten, den Kandidierenden, den vorgeschlagenen Stellvertretungen und dem Wahlausschuss. Es gelten hierfür die Regeln für Beschwerden in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften mit der Anpassung: die Beschwerdefrist für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beträgt einen Monat. Diese beginnt jeweils mit dem Bekanntwerden des Sachverhaltes, der Anlass zur Beschwerde ist. Frühestens jedoch mit dem Datum der Wahlausschreibung und spätestens mit dem Datum der Wahl. Beschwerden sind an die übergeordnete Leitungsebene der Bereitschaften und in Kopie an den Wahlausschuss zu richten.

3. Voraussetzungen für die Amtsübernahme

In den verbindlichen Regelungen zur Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften in Hessen werden die nachfolgend verwendeten Lehrgangskürzel und Inhalte der Qualifikationsstufen definiert.

3.1. Wahl von Leitungskräften

Die nachfolgenden Qualifikationsanforderungen gelten jeweils für die Kandidierenden (Amtsinhaber und Stellvertretungen). Ein unmittelbarer Wechsel als Amtsinhaber in die Stellvertretung und umgekehrt gilt bei allen Verbandstufen als Wiederwahl. Leitungskräfte müssen sich regelmäßig fortbilden. Dies ist eine der Voraussetzungen zur Wählbarkeit bei einer Wiederwahl. Der Besuch von noch offenen Seminaren zur Qualifizierung wird dabei angerechnet.

Anlage Wahlen und Ernennungen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen

3.1.1. Gruppenleiter und Stellvertretungen

- zur Wahl, die Qualifikationsstufe Einsatzkraft *Fachdienst (EKF)*;
- zur Wiederwahl, die Qualifikationsstufe Gruppenleitung (*GL*).

3.1.2. Bereitschaftsleiter und Stellvertretungen

- zur Wahl, die Qualifikationsstufe Gruppenleitung (*GL*);
- zur Wiederwahl, die Qualifikationsstufe Bereitschaftsleitung (*BL*).

3.1.3. Kreisbereitschaftsleiter und Stellvertretungen

- zur Wahl, die Qualifikationsstufe Bereitschaftsleitung (*BL*);
- zur Wiederwahl, die Qualifikationsstufe Kreisbereitschaftsleitung (*KBL*).

3.1.4. Landesbereitschaftsleiter und Stellvertretungen

- zur Wahl und Wiederwahl, die Qualifikationsstufe Kreisbereitschaftsleitung (*KBL*).

3.2. Ernennung von Fachverantwortlichen als Leitungskräfte

3.2.1. Fachführung (nur LV-Ebene)

Diese Fachkräfte mit Leitungs- und Führungsfunktion benötigen zur Ernennung:

- mindestens die jeweilige Fachdienstausbildung und die in den jeweils gültigen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen;
- die Qualifikationsstufen Bereitschaftsleitung (*BL*) und Verbandführung (*VF*);

3.2.2. Fachbeauftragte und Stellvertretungen (LV und KV-Ebene)

Diese Fachkräfte mit Leitungsfunktion benötigen zur Ernennung mindestens die jeweilige Fachdienstausbildung und die in den jeweils gültigen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen, sowie:

- auf KV-Ebene die Qualifikationsstufe Gruppenleitung (*GL*),
- auf LV-Ebene die Qualifikationsstufe Bereitschaftsleitung (*BL*);

Fachbeauftragte auf LV-Ebene sollen, soweit ihr Fachgebiet Qualifizierung umfasst, eine Qualifikation als Lehrkraft, möglichst im Kompetenz-Level Trainer, haben. Auf KV-Ebene wird die Qualifikation als Lehrkraft, im Kompetenz-Level Ausbilder, empfohlen.

3.2.3. Fachberatung (LV und KV-Ebene)

Diese Fachkräfte benötigen die Ernennung durch die Leitungskräfte.

3.2.4. Disziplinarvorgesetzte (LV und KV-Ebene)

Disziplinarvorgesetzte benötigen folgende Qualifikation:

- auf KV-Ebene die Qualifikationsstufen Bereitschaftsleitung (*BL*) und Zugführung (*ZF*),
- auf LV-Ebene die Qualifikationsstufen Kreisbereitschaftsleitung (*KBL*) und Verbandführung (*VF*).

Zusätzlich soll der Workshop „Disziplinarvorgesetzter (DpV)“ besucht werden.

Sollte innerhalb der gewählten Kreis- oder Landesbereitschaftsleitung niemand die notwendige Qualifikation für diese Funktion nachweisen können, ist eine Person aus der erweiterten Kreis- / Landesbereitschaftsleitung für diese Aufgabe zu berufen. Dies kann auch durch eine zusätzliche Person als Fachbeauftragter geschehen. Die Weisungsbefugnis der ernennenden Leitungskräfte erstreckt sich dann nicht auf die Ausübung der Funktion Disziplinarvorgesetzter. Der Disziplinarvorgesetzte kann sich, bei der Gefahr der Befangenheit, anlassbezogen in einem Verfahren vertreten lassen.

3.3. Führungskräfte

Die Berufung, Ernennung, Einsetzung und Entsendung von Führungskräften erfolgt durch die Leitungskräfte der jeweiligen Verbandsebene. Hierfür sind die folgenden Qualifikationen erforderlich, diese sind zu ergänzen durch einen betreuten Kompetenzaufbau:

Anlage Wahlen und Ernennungen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen

3.3.1. Berufung in den Führungskräftepool

Für die Führungskräfte einer Verbandsstufe können Pools gebildet werden.

- Pool GF Qualifikationsstufe Gruppenführung (GF);
- Pool ZF Qualifikationsstufe Zugführung (ZF);
- Pool VF Qualifikationsstufe Verbandführung (VF);

3.3.2. Ernennung als Führungskraft

- Gruppenführer Qualifikationsstufe Gruppenführung (GF) oder Pool GF;
- Zugführer Qualifikationsstufe Zugführung (ZF); oder Pool ZF;
- Verbandführer Qualifikationsstufe Verbandführung (VF) oder Pool VF.

Die Übergangsregelung im KatS-Konzept des Landes Hessen zur Qualifizierung bei der Amtsübernahme kann in den hessischen Bereitschaften angewendet werden.

Wenn die Ernennung auch die dauerhafte Organisation der Einsatzformation im Regelbetrieb umfasst, kann dem Kürzel ein „v“ für „verantwortlich“ beigefügt werden.

3.3.3. Einsetzung als Führungskraft im Einsatz

- Einsatzführer OV: Qualifikationsstufe Einsatzkraft KatS (EKK)
- Gruppenführer: Pool GF oder Qualifikationsstufe Gruppenführung (GF);
- Zugführer: Pool ZF oder Qualifikationsstufe Zugführung (ZF);
- Verbandführer (Stufe 1): Pool VF oder Qualifikationsstufe Verbandführung (VF).

3.3.4. Entsendung von Führungskräften

- Vertretung in Einsatzstäben der öffentlichen Gefahrenabwehr (z.B. TEL): die Qualifikationsstufe Zugführung (ZF) und ggf. die vorgegebenen Seminare der öffentlichen Gefahrenabwehr;
- Vertretung in Stäben der öffentlichen Gefahrenabwehr: die Qualifikationsstufe Stabsvertretung (SV) und die vorgegebenen Seminare der öffentlichen Gefahrenabwehr

3.3.5. Ernennung als Einsatzkoordinator

- KV-Ebene: die Qualifikationsstufen Zugführung (ZF) und Bereitschaftsleitung (BL);
- LV-Ebene: die Qualifikationsstufen Verbandführung (VF) und Kreisbereitschaftsleitung (KBL)

3.3.6. Übergeordnete Führungsstrukturen

Zum Vorschlag zur Berufung als Krisenmanager KatS (VKM-KatS) an die jeweiligen Vorstände/Präsidien und zur Einsetzung als Führer von Verbänden ab der Stufe 2, durch die Leitungskräfte der jeweiligen Verbandsebene, ist die Qualifikationsstufe Stabsleitung (SL) erforderlich.

3.3.7 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

Die Ernennung von Führungskräften können widerrufen werden, wenn

- die Amtszeit nach OdBH Ziffer 6.1.1 beendet ist;
- das Vertrauensverhältnis in die Führungskraft nicht mehr besteht.

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“

Anlage Wahlen und Ernennungen zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen

3.4. Übersicht der Seminare und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle führt die verbindlichen Seminare, mit bundeseinheitlichem Curriculum, als Mindeststandard für Übernahme von Funktionen in den Bereitschaften auf. Die Landesverbände können höherwertige Verbindlichkeiten beschließen und die Tabelle entsprechend ändern.

Zust.	Seminar- Bezeichnung	Kurz-ID	G L	B L	K B L	L B L	G F	Z F	V F
Ber	Fachausbildung <i>Einsatzkraft Fachdienst</i> <i>Einsatzkraft KatS</i>	EKF EKK	V	+	+	+	V	+	+
Ber	Rotkreuz Aufbauseminar	RKAS	1	V	+	+	V	+	+
AED	Teamentwicklung und Konfliktmanagement	TEuKM	1	V	+	+	V	+	+
AED	Selbst- und Stressmanagement	SuSM		1	V	+		V	+
AED	Sozialmanagement und Freiwilligenkoordination	SMuFK		1	V	+		V	+
Ber	Leiten von Bereitschaften	LvB		1	+	+			
LVH	<i>Grundlagen Vorstandsarbeit</i>	GVA		1	+	+			
AED	Vorstands- und Präsidiumsarbeit	VuPA			1	V			
LVH	<i>Kreisbereitschaftsleitung</i>	KBLg			1	V			
Ber	Gruppenführer	GFü					V	+	+
Ber	Zugführer	ZFü						V	+
LVH	<i>Führung im Team, nach DV 100</i>	FIT							V
LVH	<i>Verbandführer</i>	VFü							V

+ = in vorherigen Qualifikationsstufen enthalten

V = verbindlich bei Amtsübernahme

1 = in der ersten Amtszeit, möglichst innerhalb der ersten beiden Amtsjahre

GL = Gruppenleitung

BL = Bereitschaftsleitung

KBL = Kreisbereitschaftsleitung

LBL = Landesbereitschaftsleitung (gilt auch für die Bundesbereitschaftsleitung)

GF = Gruppenführung

ZF = Zugführung

VF = Verbandführung

Die in dieser Tabelle aufgeführten verbindlichen Seminare sind Ausbildung, alle anderen Angebote entweder Fort- oder Weiterbildung.

4. Funktionen in der Qualifikation

4.1. Lehrkraft

Für die Beauftragung als Lehrkraft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Charakterliche Eignung, Sozialkompetenz, Akzeptanz;
- Fachliche Eignung;
- Gültige Lehrberechtigung.

4.2. Prüfer (für Führungskräfte)

Für die Beauftragung als Prüfer sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Charakterliche Eignung, Sozialkompetenz, Akzeptanz;
- Fachliche Eignung;
- Mindestens die Qualifikationsstufe für die zu prüfende Funktion.

4.3. Beauftragung

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifikation erfolgt die Entscheidung zur Beauftragung durch die jeweiligen Fachverantwortlichen der Bereitschaften auf der Landesverbandsebene.

5. Ernennung ehrenhalber

Verdiente Leitungs- oder Führungskräfte, die nach ihrer Funktion weiterhin Mitglied der Bereitschaften sind, können von der jeweils übergeordneten Leitungsebene zur Leitungs- oder Führungskraft ehrenhalber ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind die jeweiligen Gliederungen und die übergeordneten Leitungs- oder Führungskräfte. Eine Ernennung „ehrenhalber“ ist nur für Funktionen möglich, in der die Leitungs- oder Führungskraft mindestens eine Amtsperiode tätig war. Sie kann auch widerrufen werden.

Anlage Verhaltens-Kodex zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen



Das Deutsche Rote Kreuz benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben das Vertrauen und die Achtung der ganzen Bevölkerung. Unser Verhalten als Mitwirkende in einer Bereitschaft kann dieses Ansehen fördern oder schädigen. Dieses gilt insbesondere für die Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften. Zur Schaffung dieses Vertrauens ist eine Haltung wichtiger als eine Liste von Vorschriften. Diese Haltung beschreiben wir in diesem Kodex.

1. Verhalten der Mitwirkenden

Die Rotkreuz-Grundsätze und das DRK-Leitbild sind Grundlage unseres Verhaltens.

1.1. Verhalten im Dienst

Unser positives Verhalten ist dadurch gekennzeichnet, dass

- wir die Ziele und Normen des DRK vermitteln und deren Bedeutung für uns klar ist,
- wir Fragen zulassen, hin- und zuhören;
- wir sind aufgeschlossen für das, was andere uns mitteilen wollen;
- wir bei Schwierigkeiten und Problemen eigene Anteile prüfen, Alternativen suchen und Machtkämpfe vermeiden;
- wir mit gutem Beispiel vorangehen, Geduld haben und persönliches Engagement zeigen;
- wir uns korrekt und hilfsbereit gegenüber jedermann verhalten;
- wir das Engagement anderer wertschätzen;
- wir die vorgegebenen Regularien beachten und uns informiert halten;
- wir die Schweigepflicht beachten, soweit dies nicht anderweitig ausgeschlossen ist;
- wir das einheitliche Erscheinungsbild des DRK beachten.

Hierbei ist für uns „im Dienst“ immer dann, wenn zwischen uns und dem Roten Kreuz ein Zusammenhang besteht oder hergestellt werden kann. Dieses ist zum Beispiel der Fall bei:

- Nutzung von gekennzeichneten Dienst- oder Privatfahrzeugen,
- Tragen von Dienst- oder Einsatzbekleidung,
- Tragen von Zivilabzeichen oder Ansteckern,
- Tragen von Motiv-T-Shirts oder ähnliches,

sowie als benannte Vertretung für das DRK.

1.2. Verhalten außer Dienst

Auch außerhalb des Dienstes ist für uns ein einwandfreies Verhalten und Hilfsbereitschaft selbstverständlich.

1.3. Haltung zu Sexualisierter Gewalt

In den hessischen Bereitschaften gibt es keinen Platz für Sexualisierte Gewalt oder deren Verharmlosung. Uns vorliegende Vorgänge führen wir der Untersuchung zu.

Wir verlangen von allen Mitwirkenden die Selbstverpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

2. Verhalten von Leitungs- und Führungskräften

Zusätzlich zum Punkt 1 gilt für uns als Funktionsträger:

- Aufbauend auf die Rotkreuz Grundsätze und dem DRK-Leitbild sind für uns die Führungsgrundsätze die Basis unserer Arbeit.
- Wir arbeiten als Leitungs- und Führungskräfte mit einer Grundhaltung des Ermöglichens und der Fähigkeit zur Selbstreflektion.
- Wir entscheiden sachlich begründet und lösungsorientiert. Jeder Betroffene hat einen Anspruch auf diese Begründung.
- Wir wissen, dass jede unserer Entscheidungen beschwerdefähig ist.
- Wir nutzen Entscheidungsspielräume verantwortungsbewusst.
- Wir berücksichtigen bestehende Vorgaben bei unserer Entscheidungsfindung.
- Wir dokumentieren unsere Entscheidungen nachvollziehbar.
- Wir beschaffen uns eigenständig Informationen und informieren andere.
- Wir holen uns den Rat von Fachleuten.
- Wir binden unsere Mitwirkenden bei Entscheidungen ein.
- Wir arbeiten offen und ehrlich zusammen.
- Wir beteiligen uns an der Gestaltung und der Arbeit der übergeordneten Ebene.
- Wir schaffen geeignete Strukturen für unsere Tätigkeit.
- Wir haben eine Interventionspflicht, wenn Probleme erkannt werden.
- Wir qualifizieren uns und unsere Mitwirkenden gemäß den bestehenden externen und internen Vorgaben.
- Wir überprüfen unsere Regelwerke regelmäßig und anlassbezogen auf Notwendigkeit und Änderungsbedarf.
- Wir haben eine Mitverantwortung für den Gesamterfolg des Roten Kreuzes.

3. Grundsatz zu Compliance-Fragen

An Beschlüssen wirken wir nicht mit, wenn wir

- durch den Beschluss einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen könnten;
- eine besonders nahe Beziehung (Verwandtschaft, Ehe, Lebensgemeinschaft usw.) zu einer Person haben, die durch den Beschluss einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann.

Wir sorgen in diesen Fällen für eine entscheidungsbefugte Vertretung.

Die primäre Umsetzung erfolgt für Vorgänge mit monetären Auswirkungen anhand der folgenden Grundsätze:

- Bei Gesamtentscheidung (viele Vorgänge gleichzeitig) darf jemand nicht allein entscheiden, der davon selbst betroffen ist; im Idealfall beteiligt sich diese Person nicht an den Entscheidungen.
- Bei Einzelentscheidungen (ein Vorgang) darf eine von dieser Entscheidung direkt betroffene Person nicht mitentscheiden.
- Die Regelungen des § 4 Abs 5 der LV-Satzung werden sinngemäß angewendet, auch wenn die Entscheidungen nicht von Vereinsorganen getroffen werden: „An Beschlüssen darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder seine Angehörigen im Sinne des § 383 ZPO allein und unmittelbar betrifft“.

4. Grundsätze des Personalmanagements

4.1. Eingangsgespräch / Interview

Wir führen ein Einstiegsgespräch mit allen an der Mitwirkung Interessierten. Dabei sind mindestens drei Punkte anzusprechen:

1. Vorstellung des DRK, der Bereitschaften und der örtlichen Strukturen;
2. Klärung der Interessen und Fähigkeiten des Interessierten;
3. Klärung ob der Interessierte vorher schon Mitglied in einer Bereitschaft war.

Aufbauend auf dieses Gespräch wird ein Einstiegskonzept erstellt und bei Bedarf Informationen über die vorherigen Mitgliedschaften eingeholt.

Wenn in diesem Gespräch unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden, können alle darauf basierenden Entscheidungen widerrufen werden. Dabei gilt auch keine Ausschlussfrist nach der Ordnung für Belogigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

4.2. Einstiegskonzept / Betreuung

Für die Interessierten erarbeiten wir ein auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse abgestimmtes Einstiegskonzept. Dieses berücksichtigt sowohl die Möglichkeiten der eigenen Gemeinschaft und die der umliegenden Rotkreuz-Gliederungen. Für die Einstiegsphase organisieren wir eine Betreuung aus der Gruppe (Patenschaft). Unser Ziel ist es den Einstieg zu erleichtern.

4.3. Mitarbeitergespräche

Wir reflektieren die Arbeit der Mitwirkenden in regelmäßigen Gesprächen. Unser Ziel ist es die dauerhafte Mitwirkung zu fördern.

5. Haltung zum Gendern

Wir streben grundsätzlich eine Gender-neutrale Sprache an. In Regularien und Bezeichnungen verwenden wir, analog zur Satzung des DRK Landesverbandes Hessen e.V., die männliche Sprachform. Dieses schließt alle anderen Sprachformen mit ein, wenn nicht explizit die einzelnen Geschlechter genannt sind.